

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. AUGUST 1931

15. HEFT

Volksbildung und Wohlfahrtspflege.

Von Annemarie Herberg.

Volksbildung und Wohlfahrtspflege haben bisher wenig miteinander zu tun gehabt. Das wissen diejenigen, die in der sozialen Arbeit stehen, sehr genau. Die eigentlichen Hilfsbedürftigen nehmen kaum an der Volksbildungsarbeit teil; die Fürsorge ist im Lehrplan der Volkshochschulen nur wenig berücksichtigt, und der Fürsorger und die Fürsorgerin sind nur gelegentlich und vereinzelt als Hörer oder Lehrer in der Volksbildungsarbeit tätig. — Auch in den führenden Fachzeitschriften der Wohlfahrtspflege und der Volksbildung finden sich keine wesentlichen Berührungspunkte grundsätzlicher oder tatsächlicher Art. Diese Tatsache wird den erstaunen, der eine gewisse Übereinstimmung beider in ihrer sozialen und pädagogischen Arbeit sieht. Auch weist ihre geschichtliche Entwicklung insofern eine Ähnlichkeit auf, als beide nach dem Krieg einen bedeutenden Aufschwung genommen und eine neue Zielsetzung gewonnen haben. Sicherlich liegt ein Grund für die mangelnde Klärung darin, daß sowohl die Wohlfahrtspflege wie die Volksbildung, jede mit sich selbst, mit eigener Problemstellung, mit dem Ringen um eigene Durchsetzung und Anerkennung zu sehr beschäftigt waren.

Volksbildung und Wohlfahrtspflege erwachsen beide aus der Zerrissenheit des gesellschaftlichen Lebens, aus seiner Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten, und aus sich heraus die formenden und aufbauenden Kräfte zu bilden. So kommen beide gleichsam von außen an dieses soziale Leben heran — helfend, stützend, vermittelnd und aufbauend.

Der geschichtliche Ursprung der freien Volksbildung, die in ihren Anfängen von der liberalen Vorstellung ausging, daß viel Wissen Bildung sei, die ferner versuchte, den Arbeiter vor der Sozialdemokratie zu „schützen“, ist für den Zusammenhang von Volksbildung und Wohlfahrtspflege nebensächlich. Die gesellschaftliche Bedeutung und den gesellschaftlichen Ausgangspunkt gewinnt die

Volksbildung dadurch, daß die elementare Volksschulbildung zur Ertüchtigung der Menschen, die am Aufbau unseres sozialen Lebens teilnehmen wollen, nicht ausreicht. Das gesellschaftliche Leben ist in dauerndem Wandel begriffen und in sich zu kompliziert, als daß eine zeitlich und sachlich begrenzte einmalige Ausbildung den Menschen befähigen könnte, allen Anforderungen zu genügen, die das tägliche Leben an ihn stellt. Die freie Volksbildung hat sich entwickelt abseits aller Schulbildung, abseits aller Berufsausbildungsmöglichkeiten als freie Arbeit. Frei deshalb, weil sie nicht eingebaut werden kann und soll in ein System von Schulungsmöglichkeiten, das man zu bestimmter Zeit mit bestimmten Zeugnissen und Berechtigungen absolviert. Die freie Volksbildung steht außerhalb des systematischen schulischen Aufbaus aller Bildungseinrichtungen — etwa in der Weise, wie das Theater außerhalb dieses Zuges steht und doch auch eine bildende Kraft entfaltet.

Von einer einheitlichen Zielsetzung in der Volksbildungsarbeit kann man heute bei der Verworrenheit unserer sozialen Verhältnisse, bei der weltanschaulichen Zerrissenheit und angesichts der divergierenden Interessen der einzelnen Schichten im Volke nicht sprechen. Sieht man von den speziellen Zielsetzungen der verschiedenen weltanschaulichen Gruppen ab und spürt den allgemeinen Zielsetzungen der freien Volksbildungsarbeit nach, so wird man im wesentlichen dreierlei unterscheiden können: die Ertüchtigung des Einzelmenschen, die Volk-Bildung und die Arbeiterbildung. Oft stecken mehrere Zielsetzungen in ein und derselben Arbeit, bis in strittigen Fällen einer der Vorrang gegeben werden muß. Eine muß richtunggebend sein, wenn die Bildungsarbeit auf die Dauer bestehen bleiben will. Wir wissen, daß wir uns mit der „Richtung“ am meisten auseinanderzusetzen haben, die die Idee Volk als das Ziel der freien Bildungsarbeit setzt. Diese Idee setzt das Volk als eine Einheit voraus, zu der erzogen, zu der gebildet wird. Diese Einheit, und hier setzt unsere Kritik an, wird in der Vergangenheit gesehen — man denke nur an die Ideen von der ständisch gegliederten Volkseinheit, wie sie der Katholizismus und in anderer Form die völkischen und nationalistischen Kreise vertreten. Die Vergangenheit ist Trumpf, denn in der Vergangenheit war man stark und einig. Wirtschaftlich denkt man dabei naturgemäß an die Blütezeit des mittelalterlichen Handwerks, eine Zeit, in der der Beruf für den einzelnen eine sinnvolle Lebensaufgabe war, die ihm im gesellschaftlichen Zusammenleben seiner Zeit einen eindeutigen und befriedigenden Platz gab. Da diente alle Fachschulung und alle Ertüchtigung des einzelnen Menschen zugleich seiner Einordnung in das Zusammenleben der Menschen. Heute dagegen ist die tägliche Arbeit für die große Masse der Menschen nur Erwerb; heute wird der einzelne durch seine wirtschaftliche Stellung nicht zugleich ein organisches Glied des Ganzen; heute vertritt er in seiner Individualität nicht mehr das Ganze. So wird

diese Volksbildung heute unmöglich, weil die Einheit, zu der man bilden will, nicht gegenwärtig, nicht vorhanden ist.

Alle echte Bildung muß aber von einer einheitlichen, in sich geschlossenen Lebensaufgabe ausgehen. Hier setzt die Arbeiterbildung an. Die Arbeiterbewegung steht vor Aufgaben, die zugleich entscheidende Menschheitsaufgaben sind. Sie muß die Menschen, die zu ihr stehen, tüchtig machen für den Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung. Sie schult nicht nur den Sozialdemokraten und den Gewerkschaftler, sondern auch den Schöffen, den Beisitzer bei den Arbeitsgerichten, den Betriebsrat, den Vertreter in der Sozialversicherung, den Spruchrichter, den Elternrat u. v. a. m. — kurzum jeden, der im Rahmen der Arbeiterbewegung eine Funktion hat. Die Arbeiterbildung muß bewußt freie Volksbildung sein und kann nicht in das System der schulischen Ausbildungsmöglichkeiten eingliedert werden. Denn es handelt sich bei ihr nicht darum, daß der einzelne durch die Einrichtungen der Arbeiterbildung in das höhere Schul- und Bildungswesen eindringt, sondern es handelt sich vielmehr darum, daß die Arbeiterschaft als Ganzes in ihrer Klassenlage Aufgaben findet, für die sie ihre Funktionäre schult. Es kommt also nicht auf die all- oder vielseitige Entfaltung einer Persönlichkeit an, sondern vielmehr darauf, daß der Mensch sich einer Aufgabe unterstellt; alle seine Kräfte sollen durch ein einheitliches Wollen in einer Richtung wachsen. Die Arbeiterbildungseinrichtungen sind keine Mittelschulen, sondern eine ganz besondere Einrichtung der Arbeiterbewegung selbst. Obwohl die Arbeiterbildung freie Volksbildung ist, beschränkt sie sich nicht auf die Erwachsenenbildung, denn auch die politische Erziehung der Kinderfreunde ist freie Bildungsarbeit, die heute nicht in das Schulwesen eingliedert werden kann. Geschichtlich ist die Isolierung der Arbeiterbildung auch verständlich, wenn man bedenkt, daß das Proletariat bei seiner Entstehung eine uneinheitliche Masse war, eine Masse, die aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und des Auslands zusammengewandert, aus den verschiedensten sozialen Schichten stammend, ohne Berührung mit dem überlieferten deutschen Kulturgut war. Angesichts dessen ist die Bildungsarbeit der Arbeiterbewegung gar nicht hoch genug einzuschätzen, wenn man bedenkt, daß sie aus dieser ungegliederten Masse eine Bewegung mit einheitlichem Wollen und einheitlicher Zielsetzung gemacht hat. Selbstverständlich ist gerade der Arbeiterbildung die Grenze jeder Bildungsarbeit überhaupt bewußt, denn keine Schule kann die langjährige praktische Mitarbeit und Schulung in der Bewegung selbst ersetzen. Was heute in den halböffentlichen und kommunalen Volkshochschulen an Bildungsarbeit geleistet wird, steht, soweit es überhaupt die Bildungsinteressen der Arbeiterschaft berücksichtigt, nur am Rande der Arbeiterbildung selbst.

Das wäre in Kürze der Standort der freien Volksbildungsarbeit und unser Bezug auf sie. Wenn man in ähnlicher Weise

den Standort der Wohlfahrtspflege bestimmen will, so findet man, daß auch ihr gesellschaftlicher Ursprung in der sozialen Unordnung beschlossen liegt. Nur ist es für die Wohlfahrtspflege viel deutlicher als für die freie Volksbildungsarbeit, daß für ihr Ausmaß die heutige wirtschaftliche und soziale Ordnung verantwortlich ist. Denn das freie Spiel der Kräfte vernichtet die wirtschaftlich Schwachen und hat eine große Masse abhängiger Lohnarbeiter geschaffen, die nur von ihrer Arbeitskraft und von ihrem Arbeitseinkommen leben können. Jeder Ausfall durch Krankheit, Tod, Unfall und Arbeitslosigkeit bringt sie in Not und macht sie hilfsbedürftig. Als Mittel der Abwehr dieser gesellschaftlichen Mißstände kennen wir die Sozialpolitik, die Wohlfahrtspflege und den auf Aenderung der Wirtschaftsordnung gerichteten Willen. Oft wirkt alles drei miteinander. Die Sozialpolitik unterscheidet sich von der Wohlfahrtspflege dadurch, daß sie entweder auf dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung aufgebaut wird wie etwa die Sozialversicherung oder daß sie einen bestimmten Personenkreis anonym begrenzt: alle Arbeiter eines Betriebes mit bestimmten Eigenschaften, alle Jugendlichen bis 16 Jahre, alle Frauen fallen unter diese oder jene Schutzmaßnahme. Die Wohlfahrtspflege dagegen arbeitet anders. Obwohl die Ursache zur Hilfsbedürftigkeit auch für die Wohlfahrtspflege in den gesellschaftlichen Notständen zu suchen ist, ist die Form der Hilfe die Einzelhilfe. Dieses Prinzip der Wohlfahrtspflege wird im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bei der Begriffsbestimmung der Amtsvormundschaft und des Pflegekindes durchbrochen: denn jedes uneheliche Kind untersteht erst einmal der Amtsvormundschaft, und jedes Kind mit den gesetzlich festgelegten Eigenschaften ist ein Pflegekind und fällt unter die gesetzlichen Bestimmungen für Pflegekinder. — Im übrigen aber ist Wohlfahrtspflege eine Form der Einzelhilfe, der Einzelberatung, des Falls, der Akte.

Unsere Stellung zur Wohlfahrtspflege ergibt sich aus ihrer gesellschaftlichen Funktion. So wenig wie die Arbeiterbewegung sich in der Volksbildung mit geistiger Armenpflege begnügte, konnte sie sich mit der alten öffentlichen Armenpflege zufrieden geben. Sie forderte vielmehr die Demokratisierung der Wohlfahrtspflege. Man geht dabei von der Gleichheit aller Staatsbürger aus. Aus ihrer Anerkennung folgt die Verpflichtung der Versorgung Hilfsbedürftiger in einer menschenwürdigen Form. Mit dieser Tatsache hängt ein zweiter Grundsatz unserer Stellung zur Wohlfahrtspflege zusammen: nur die öffentliche Fürsorge kann diesen Anspruch der Hilfsbedürftigen sichern. Die Wohlfahrtspflege muß ein Teil des öffentlichen Lebens werden. Öffentliche Regelung eines Notstandes aber heißt Verpflichtung der Gesamtheit, heißt Selbsthilfe der Gesamtheit. Nichts anderes aber besagt unser Grundsatz, daß der Unterschied von Gebenden und Nehmenden, von Träger und Gegenstand, von Subjekt und Objekt in der öffentlichen Wohlfahrtspflege aufgehoben sein muß.

So leisten Wohlfahrtspflege und Volksbildung beide heute Hilfsstellungen im sozialen Leben. Wenn man sie beide in Beziehung miteinander setzen will, muß man sich vorerst grundlegender Unterschiede bewußt sein. Diese finden sich einmal im Personenkreis der jeweils erfaßten Menschen. In der Wohlfahrtspflege befaßt man sich mit den wirtschaftlich Geschwächten, den Existenzunsicheren. Diese jedoch kommen in der Regel für die Volksbildungsarbeit kaum in Frage. Denn auch für sie gilt, was für alle Bildungsarbeit im großen gilt: nur in einigermaßen gesicherter Lebensstellung kann sich intensive Bildungsarbeit vollziehen. Heute klafft der Unterschied mehr denn je, in einer Zeit, in der die Fürsorge auch die Hilfsbedürftigen hat, die für die Volksbildungsarbeit in Frage kommen, sie aber nicht hinreichend unterstützen kann, in der auf der anderen Seite die freie Volksbildungsarbeit allortens abgebaut wird. Noch charakteristischer ist ein anderer Unterschied, der in der unterschiedlichen Methode begründet ist. Die Wohlfahrtspflege arbeitet, wie gesagt, am Einzelfall. Wohlfahrtserwerbslose, Klein- und Sozialrentner gehören nicht zur „echten“ Wohlfahrtspflege, denn sie sind der Einzelfürsorge nicht zugänglich. Gerade an ihnen wird deutlich, daß eine gute Sozialpolitik Voraussetzung aller rechten Wohlfahrtspflege sein muß. Denn nur wenn eine gut ausgebaute Sozialpolitik ganze Schichten vor der wohlfahrtspflegerischen Hilfsbedürftigkeit bewahrt, kann die Wohlfahrtspflege die einzelnen Menschen, die durch besondere Umstände aus der Reihe herausfallen, betreuen. Darum arbeitet echte Wohlfahrtspflege am Einzelfall. Ganz anders dagegen arbeitet die freie Volksbildung. Sie erfaßt die Menschen in Gruppen, im Kurs, vermittelt ihnen das, was sie ihnen gibt, in arbeitgemeinschaftlichem Gedankenaustausch. — Die Wohlfahrtspflege vermittelt konkrete, meist materielle Hilfe; die Bildungsarbeit wird ihrer Natur entsprechend abstrakt und lehrend vermittelt.

Wenn man sich dieser Unterschiede bewußt ist, kann die tatsächliche Beziehung und die mögliche Zusammenarbeit von Volksbildung und Wohlfahrtspflege sich auf folgende Gebiete beziehen:

1. Die Mitwirkung der freien Volksbildungsarbeit bei der Vorbildung zur hauptamtlichen wohlfahrtspflegerischen Ausbildung. Diese Mitarbeit kommt im wesentlichen den aus der Volksschule zur Wohlfahrtsschule kommenden Menschen zugute. Es handelt sich dabei einmal um eine ganz konkrete Wissensvermittlung für die Aufnahmeprüfung und zum anderen um eine allgemeinere Vorbildung, die die freie Volksbildungsarbeit vermitteln kann. Die konkrete Wissensvermittlung erstreckt sich auf die Fächer, die bei der schulwissenschaftlichen Prüfung verlangt werden; die allgemeine Vorbildung kann sehr vielseitig sein. Man kann die Anforderungen an die allgemeine Vorbildung, die der zur Wohlfahrtsschule kommende Volksschüler erfüllen muß, etwa dahingehend bestimmen, daß man sagt: der Volksschüler muß in den vielen Berufs Jahren nach Verlassen der Volksschule beweisen können, daß

er ein über sein engeres Arbeitsgebiet und über seine tägliche Erwerbsarbeit hinausgehendes Interesse an den entscheidenden Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens hat. Dieses Interesse zeigt sich in den Funktionen die er innehat und in der Art und Weise, wie er sich für die täglichen Aufgaben schult. Hier können Volkshochschule, Volkshochschulheime und andere Einrichtungen der freien Volksbildungsarbeit gute Dienste leisten, weil sie die Stätte sind, wo man sich ohne Berechtigungsnachweis und ohne Zeugnisse Wissen aneignen kann und wo man sich — wie z. B. im Volkshochschulheim — auch in der praktischen Arbeit bewähren und schulen kann. Tatsächlich kommt ein großer Teil der Volksschüler über die freie Volksbildungsarbeit zur Wohlfahrtsschule. Wo freie Volksbildungsarbeit den Belangen der Arbeiterbildung Rechnung trägt, begrüßen wir daher diese Mitarbeit. — 2. Die Schulung zur neben- und ehrenamtlichen Arbeit. Ein gut Teil dieser Schulung wird von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege betrieben; denn die Schulung ist die erste Voraussetzung für alle nebenamtliche Arbeit, die die Helfer leisten. Von dieser weltanschaulich ausgerichteten Schulung werden aber alle die nicht erfaßt, die keiner Organisation der freien Wohlfahrtspflege angehören. Wo die Volksbildungsarbeit von den Kommunen geleistet wird, liegt eine Mitarbeit bei der Schulung zur nebenamtlichen wohlfahrtspflegerischen Arbeit sehr nahe. — 3. Die Schulung der Fürsorger und Fürsorgerinnen. Wenn man von der Ueberlegung ausgeht, daß die Wohlfahrtsschule nur eine einmalige abgeschlossene Ausbildung vermittelt, daß aber das gesellschaftliche Leben selbst sich dauernd wandelt und der Wohlfahrtspflege nicht nur neue Gesetze, die es zu erfassen gilt, sondern vielmehr auch eine ständige Umwertung aller möglichen Fragen der sozialen Ordnung bringt, so ist die Nachschulung und die Verständigung der sozialen Mitarbeiter untereinander und mit anderen Volksschichten eine wichtige Aufgabe. Sie könnte von der freien Volksbildungsarbeit in Angriff genommen werden. — 4. Die Schulung der Hilfsbedürftigen selber. Dafür hat Gen. Ilse Theiß in der freien Volksbildung 1929 S. 255 f. einen Vorschlag gemacht. Sie geht davon aus, daß der Erfolg wohlfahrtspflegerischer Arbeit wesentlich von der Bildung des zu Betreuenden abhängt. Der persönlichen Beratung aber sind durch die zur Verfügung stehende Zeit und durch die Aufnahmefähigkeit des Hilfsbedürftigen Grenzen gesetzt. I. Theiß schlägt darum vor, im Rahmen der Wohlfahrtspflege volksbildnerische Kurse über die einschlägigen Gebiete abzuhalten. Diese Kurse sollen den einzelnen zugleich gemeinsames Schicksal erleben lassen. Sie berichtet von erfolgreich durchgeführten Kursen für Schwangere. — Hier hätte die freie Volksbildungsarbeit dann der Wohlfahrtspflege gute Hilfe in der Schulung der Hilfsbedürftigen oder der Fürsorgerinnen zu leisten. — Dieser Versuch ist für die Wohlfahrtspflege insofern neu, als er das Prinzip der Einzelberatung durchbricht und die Methode volks-

bildnerischer Arbeit auf die Wohlfahrtspflege überträgt. Auf andere Gebiete angewendet würde z. B. ein Kurs über eherechtliche Fragen die Eheberatung, ein solcher über Rechtsfragen für Jugendliche die Rechtsberatung der einzelnen Jugendlichen ergänzen. Wenn die Wohlfahrtspflege diesen Einbruch volksbildnerischer Arbeit erzwingen wollte, könnte sie ja den Genuß der Hilfe von dem Besuch eines solchen Kurses abhängig machen. Die bloße Vorstellung davon zeigt, daß die Voraussetzungen für solche Maßnahme nicht gegeben sind und diese darum nur auf einzelne Spezialgebiete anwendbar wären, — ganz abgesehen davon, daß auch in der Volksbildungsarbeit die guten fachlich geschulten Pädagogen nicht allzu reich gesät sind. — Sicher ist die pädagogische Durch- und Fortbildung der Sozialarbeiter eine wichtige Aufgabe. — 5. Berücksichtigung des freien Volksbildungswesen im Lehrplan der Wohlfahrtsschulen. Es handelt sich dabei nicht nur um eine berichtende Ergänzung des sonstigen Unterrichts und nicht nur um eine Darstellung dessen, was an freier Volksbildung da ist, sondern vielmehr um die Eingliederung der freien Volksbildungsarbeit in das soziale Geschehen der Gegenwart. — 6. Anerkennung der intensiven Mitarbeit im freien Volksbildungswesen als Praxis in den Wohlfahrtsschulen, auch während der Schulzeit. In der wohlfahrtspflegerischen Praxis soll man nicht nur die Fürsorge kennenlernen, sondern man soll, soweit man es nicht kennt, auch das gesunde soziale Leben in seinen gestaltenden und aufbauenden Kräften erfassen lernen. So wie die Mitarbeit bei den Kinderfreunden im Zeltlager auch während der Schulzeit als Schulpraktikum in der Arbeiterwohlfahrtsschule gelegentlich anerkannt worden ist, sollte die Mitarbeit im Volkshochschulheim und in den sonstigen Einrichtungen des freien Volksbildungswesens anerkannt und ausgebaut werden. — 7. Zwischen ländlicher Volksbildungsarbeit und ländlicher Fürsorge bestehen engere personelle und sachliche Beziehungen als in der Stadt. Das hängt mit der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Lebens zusammen. Alle Möglichkeiten einer Zusammenarbeit sollten zum Aufbau einer ländlichen Kultur ausgeschöpft werden. — 8. Die Volksbildungsarbeit und speziell die Volkshochschule sollte mit dazu beitragen, daß die Wohlfahrtspflege im Bewußtsein aller eine öffentliche Angelegenheit wird. Man sollte von ihr wissen — so wie man etwas wissen sollte vom kommunalen Leben der Stadt, in der man wohnt, vom Strafrecht, von der Rechtspflege u. a. m. Man weiß in der Öffentlichkeit viel zu wenig um die Aufgaben der Wohlfahrtspflege und um die Art, wie sie sie zu meistern sucht. Hier trägt die Wohlfahrtspflege von heute noch die Schlacken der alten Armenpflege an sich. Ihre Probleme und Aufgaben sollten zum Allgemeingut unseres Wissens um das Zusammenleben der Menschen werden. Man sollte allgemein wissen, in welcher Weise sich die Fürsorge eines außer-ehelichen Kindes und eines gefährdeten Jugendlichen annimmt, man sollte ermessen können, welche großen noch ungelösten Auf-

gaben der Regelung harren. Wenn Wohlfahrtspflege heute allertens abbaut, so kann das nur geschehen, weil sie noch kein selbstverständlicher Teil unseres öffentlichen Lebens geworden ist. Hier könnte die freie Volksbildung helfend eingreifen und eine Verständigung über die wohlfahrtspflegerischen Nöte und Aufgaben herbeiführen. Wo das nicht gelingt, behandelt man die fürsorgereischen Fragen zu fachlich und versteht es noch nicht, sie als Lebensfragen des sozialen Zusammenlebens darzustellen. Die öffentliche Wohlfahrtspflege ist darauf angewiesen, daß man um sie weiß, denn sie kann sich nur dadurch rechtfertigen, daß sie in Form und Ausmaß getragen und gefordert wird als eine staatsbürgerliche Pflicht des einen gegen den anderen. Demokratisierung der Wohlfahrtspflege ist erst erreicht, wenn diese ein unentbehrliches Glied im sozialen Leben unserer Zeit ist.

Das sind die tatsächlichen und möglichen Beziehungen zwischen freier Volksbildungsarbeit und Wohlfahrtspflege, gesehen vom Standpunkt der Fürsorge. Wo ein Ausbau dieser Beziehungen die gegenseitige Arbeit befruchtet, soll man ihn pflegen und fördern. Soziale und pädagogische Arbeit verbindet beide miteinander. Zur sozialen Arbeit ist man nicht verwandtschaftlicher, nachbarschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen wegen verpflichtet. Soziale Arbeit entsteht erst in dem Augenblick, in welchem alle diese natürlichen Beziehungen versagen. Die Bildung ist heute losgelöst vom sozialen Leben, weil dieses soziale Leben zerrissen, uneinheitlich, ungeformt und ungebildet ist. Unsere Forderung geht dahin, das bildnerische Leben mit dem sozialen Leben, das Bildungselement mit dem sozialen Element wiederum stärker und enger zu verknüpfen. Und darum gilt es, Volksbildung und Wohlfahrtspflege im breiten Strom des sozialen Geschehens überhaupt erst zu sehen und ihre Beziehungen fruchtbar zu gestalten.

Versicherungspflicht der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen.

Von Dorothea Burkhardt, Berlin.

Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt öffentliche Jugendhilfe ein (§ 1 RJWG.). Eine besondere Form der öffentlichen Jugendhilfe ist die Fürsorgeerziehung. Sie ist eine Ersatzerziehung auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht, durchgeführt in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt. Die staatliche Hilfe soll also dem Kinde den Erziehungsanspruch sicherstellen durch Ergänzung oder, bei der Fürsorgeerziehung, durch Ersatz der Erziehung durch die Familie. Keinesfalls darf sie aber eine Schlechterstellung des Kindes mit

sich bringen. Die nachfolgenden Ausführungen über die Sozialversicherung der Fürsorgezöglinge beweisen aber, daß der Fürsorgezögling, d. h. das unter öffentlicher Erziehungsmacht stehende Kind, gegenüber den anderen Kindern wesentlich benachteiligt ist. Das wird in seiner gegenwärtigen Auswirkung besonders deutlich für die Arbeitslosenversicherung, hat aber auch — zeitlich weitergehend — nicht immer ausgleichende Folgen in der Invalidenversicherung.

Die versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung sind in der Reichsversicherungsordnung (RVO.) geregelt. Grundsätzlich unterliegen der Versicherungspflicht der RVO. nur freie Arbeiter und Lehrlinge. Die Ansichten über die Frage, ob die in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen als freie Arbeiter im Sinne der RVO. anzusehen sind, sind sowohl in der Rechtsprechung¹⁾, wie in der Literatur²⁾ geteilt, sowohl hinsichtlich der in der Anstalt befindlichen und dort beschäftigten, wie auch der außerhalb der Anstalt arbeitenden Minderjährigen unter Fortdauer der Fürsorgeerziehung. Während im ersteren Falle allgemein die Arbeitspflicht der Anstaltszöglinge der Arbeitspflicht eines Hauskindes (§ 1617 BGB.) gleichgestellt wird, und auch nach neuester Ansicht des RVA. bei einer regelrechten Beschäftigung nach einem schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrag in den Lehrwerkstätten der Anstalt kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, vielmehr ein obrigkeitlicher Zwang vorliegt (Rdschr. des Reichsarbeitsministers vom 21. März 1931, betr. Pflicht zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei Fürsorgezöglingen, die in Lehrwerkstätten von Fürsorge- oder Pflegeanstalten beschäftigt werden IV a 4029/31³⁾), also kein freies Arbeitsverhältnis anzunehmen ist, wird bei einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt — Berufslehre, Arbeits- oder Dienststelle — der Fürsorgezögling als freier Arbeiter angesehen. Nur hinsichtlich der Unfallversicherung aber nimmt das RVA. eine andere Stellung ein⁴⁾ und

¹⁾ Siehe dazu: Anleitung des Reichsversicherungsamtes (RVA.) über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen (AN. 1912, S. 721, 23d) und Kommentar der Mitglieder des RVA. (Band 4, Seite 11/12). Weitere Kommentare: Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, S. 211; Hoffmann, 7. Aufl. 1927, S. 16, 3; Stier-Somlo, 2. Aufl., Band 1, S. 249, bezüglich Invalidenversicherung auch 3. Aufl., S. 718.

²⁾ Siehe hier: Eichelsbacher, Zur Frage der Versicherungspflicht von Fürsorgezöglingen. Bayerische Fürsorgeblätter. Nr. 8/1927, S. 367 und Mayer, Die Stellung der Anstaltsfürsorgezöglinge in der Sozialversicherung. Zeitschrift für das Heimatwesen Nr. 25/1929, S. 401.

³⁾ Zeitschrift für das Heimatwesen Nr. 15/1931.

⁴⁾ AN. 1900, S. 531; 1905, S. 208; 1908, S. 438; EuM. Bd. 15, S. 351. Entscheidung vom 22. Juni 1923.

sieht hier auch den in der Anstalt tätigen Minderjährigen als freien Arbeiter an.

Krankenversicherung: Gemäß § 165 Abs. 1 Ziffer 1 RVO. werden für den Fall der Krankheit versichert: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Hausgehilfen und gemäß Ziffer 3 Handlungsgehilfen und -lehrlinge. Voraussetzung der Versicherung für diese Gruppen — mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art — ist, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

Bei den in der Anstalt beschäftigten Fürsorgezöglingen wird die im Heim geleistete Arbeit ohne Entgelt verrichtet. Denn die im Heim üblichen Arbeitsprämien können nicht als Entgelt angesehen werden⁹⁾. Die Gewährung der Sachbezüge und des freien Unterhalts wird durch das von der Fürsorgeerziehungsbehörde gezahlte Pflegegeld vergütet. Daraus folgt, daß diejenigen Anstaltszöglinge, deren Beschäftigung nicht auf Grund eines Lehrverhältnisses erfolgt, nicht krankenversicherungspflichtig sind — auch wenn entgegen der Auslegung des RAM. ein freies Arbeitsverhältnis angenommen würde. Sie könnten hier nur nach § 176 RVO., wenn ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 3600 Mk. nicht übersteigt, der Versicherung freiwillig beitreten. Bei den auf Grund eines Lehrvertrages in den Werkstätten der Anstalt beschäftigten Zöglinge wäre noch zu prüfen, ob sie überhaupt als Lehrlinge im Sinne der RVO. anzusehen sind, oder ob sie nicht als Besucher einer Erziehungsanstalt als Schüler zu gelten haben. Nach der Rechtsprechung des RVA. (AN. 1918, 453; 1921, 339) sind Schüler versicherungsfrei, während sie als Lehrlinge auch ohne Entgelt krankenversicherungspflichtig sind. Der Unterschied von Schüler und Lehrling ist dahin gekennzeichnet, daß „die Schüler aus Gründen der Schulordnung zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden und zur Erledigung von Schulaufgaben angehalten werden. Der Lehrling steht zu seinem Lehrherrn in einem Beschäftigungsverhältnis, er ist während der Lehrzeit zur Arbeit im Betriebe des Lehrherrn bzw. im Dienst der mit der Unterweisung befaßten Behörde verpflichtet. Demgemäß erfolgt auch die Unterweisung des Lehrlings bei Gelegenheit der Betriebstätigkeit, indem er zu den Arbeiten des ausbildenden Betriebes oder der ausbildenden Dienststelle zugezogen und daran nach Maßgabe des jeweiligen Grades seiner Leistungsfähigkeit beteiligt wird“. In der Literatur werden wieder beide Auslegungen vertreten. Für die unter Fortdauer der Fürsorgeerziehung außerhalb der Heime in einem den Erfordernissen der RVO. entsprechenden freien Beschäftigungsverhältnis untergebrachten Minderjährigen wird allgemein eine Versicherungspflicht angenommen, d. h. also eine Be-

⁹⁾ Ohland: Die Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Sozialversicherung der in Fürsorgeerziehung befindlichen schulentlassenen Minderjährigen nach geltendem Recht. Vorbericht für die Hauptauschuß-Sitzung der Afet 1930.

schäftigung gegen Entgelt oder gegebenenfalls ein Lehrlingsverhältnis.

Invalidenversicherung: In der Invalidenversicherung ist ebenso wie in der Krankenversicherung ein freies Arbeitsverhältnis und die Gewährung von Entgelt Voraussetzung für eine Versicherungspflicht, hier auch einbezogen die Lehrlinge. Nach § 1227 RVO. ist eine Beschäftigung, für die nur ein freier Unterhalt (einschließlich ein Sechstel des ortsüblichen Lohnes als Barvergütung) gewährt wird, noch versicherungsfrei, berechtigt aber nach § 1243 I, 2. bis zum 40. Lebensjahr zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung. Wenn nun für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen weder ein freies Arbeitsverhältnis, noch eine entgeltliche Unterbringung angenommen wird, so muß sowohl die Versicherungspflicht, als auch die Versicherungsfreiheit, auch für die Lehrlinge, verneint werden. Es kann dann auch nach § 1243, I, 2 RVO. nicht eine Selbstversicherung eingegangen werden. Aber für die Zöglinge, die vor Eintritt in das Heim in einem versicherungspflichtigen Verhältnis gestanden haben, kann gemäß § 1244 RVO. die Versicherung freiwillig fortgesetzt oder später nach § 1283 RVO. erneuert werden. Sind die außerhalb der Anstalt beschäftigten Zöglinge nur bei freiem Unterhalt untergebracht, so entfällt auch für sie die Versicherungspflicht. Hier ist aber die Versicherungsfreiheit des § 1243 I, 2 gegeben, da hier die Unterhaltsleistung als Entgelt anzusehen ist.

Unfallversicherung: Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1928 sind alle Einrichtungen und Tätigkeiten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in die staatliche Unfallversicherung einbezogen worden, d. h. alle Fürsorgeerziehungsanstalten unterliegen als solche jetzt der Unfallversicherung, während bisher allgemein nur ein nach §§ 537 bis 542 und 915 RVO. versicherter Betrieb der Anstalt Voraussetzung der Unfallversicherung war. Nun bleibt aber noch durch die zukünftige Rechtsprechung zu klären, wie weit oder wie eng der Begriff „in der Fürsorgeerziehungsanstalt beschäftigt“ zu ziehen ist, d. h. wann auch der Zögling als beschäftigt im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 zu gelten hat, ob z. B. auch alle Betätigungen während der Freizeit und während des Essens unter die Versicherung fallen. Auch auf dem Gebiet der Unfallversicherung ist dann weiter noch Allgemeinvoraussetzung das Vorliegen eines freien Arbeitsverhältnisses. Das RVA. hat hier nur wiederholt entschieden, daß auch die Anstaltszöglinge als freie Arbeiter anzusehen seien und grundsätzlich der Unfallversicherung unterliegen. In der Unfallversicherung ist auch unerheblich, ob die Beschäftigung gegen Entgelt erfolgt oder nicht. Die Fürsorgezöglinge außerhalb der Anstalt unterliegen ohne Einschränkung der Unfallversicherung.

Für Württemberg liegt eine Sonderregelung vor. Dort gilt für die Unfallversicherung der Fürsorgezöglinge das Reichsgesetz vom

30. Juni 1900 betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene (RGBl. S. 536). Nach diesem Gesetz erhalten Gefangene, wenn sie einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der RVO. versichert sein würden, für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung. Nach § 1 dieses Gesetzes werden den Gefangenen die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt. Und das württembergische Ministerium des Innern hat unter dem 2. März 1903 entschieden, daß in Württemberg die privaten Erziehungs- und Besserungsanstalten, in denen Minderjährige zum Zwecke der Zwangserziehung untergebracht und zwangsweise mit Arbeiten beschäftigt werden, unter die Bestimmung des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes fallen.

In Preußen hat der Minister des Innern durch eine Verfügung vom 9. September 1910 entschieden, daß „das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene auf Zwangs- und Fürsorgezöglinge keine Anwendung finden solle, weil der Zweck und das charakteristische Merkmal der Fürsorgeerziehungsanstalten nicht in dem Zwang zur Arbeit, sondern in der erziehlichen Behandlung der Zöglinge und in ihrer Ausbildung zu einem Berufe zu erblicken sei“⁹⁾.

Würde nun eine Versicherungspflicht der Fürsorgezöglinge nach der RVO. bejaht, so ist während der Dauer der Fürsorgeerziehung noch folgendes zu beachten: Nach § 216 RVO. ruht die Krankenhilfe und nach § 218 die Wochenhilfe, ebenso nach § 615 die Renten der Unfallversicherung und nach § 1312 die Renten der Invalidenversicherung (auch die Hinterbliebenenrenten, was in letzterem Falle praktisch von Bedeutung ist), solange der Berechtigte in einer „Besserungsanstalt“ untergebracht ist. Die Spruchpraxis der Versicherungsbehörden setzt nun die Fürsorgeerziehungsanstalten den Besserungsanstalten im Sinne dieser Vorschriften gleich, so daß bisher dann jede Leistung während der Dauer der Fürsorgeerziehung unterblieb.

Arbeitslosenversicherung: Die versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung sind im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) vom 16. Juli 1927 bzw. 12. Oktober 1929 geregelt. Nach § 69 AVAVG. ist für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, wer auf Grund der RVO. für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist. Der Fürsorgezögling, soweit er außerhalb der Anstalten beschäftigt ist, ist krankenversicherungspflichtig und unterliegt somit auch der Arbeitslosenversicherung. Und nimmt man bei den in den Anstalten tätigen Minderjährigen ein freies Arbeitsverhältnis an, so würde sich für die als Lehrlinge im Sinne der RVO. in den An-

⁹⁾ Sunder: Die Unfallversicherungspflicht für Fürsorgezöglinge. Freie Wohlfahrtspflege Juli 1929, S. 186.

stalten beschäftigten Minderjährigen ebenfalls eine Versicherungspflicht ergeben.

Für den Anspruch der Arbeitslosenunterstützung (Alu) ist wichtig die Erfüllung der Anwartschaft (§ 87, 2 AVAVG.). Der Anspruch auf Alu entsteht nur, wenn der Arbeitslose in den letzten drei bzw. zwei Jahren mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, für spätere Unterstützung ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Nach § 95 II 6 wird in diese Fristen diejenige Zeit aber nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird — auch wenn er dort gearbeitet hat. Die versicherungsmäßige Arbeit in der Familienerziehung der Fürsorgeerziehung zählt im Gegensatz zur Anstaltszeit als Anwartschaftszeit.

Eine Ausnahme bildet hier wieder die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft. Nach § 72 AVAVG. ist eine land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung versicherungsfrei, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist, und ebenso nach § 74 AVAVG. die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer oder Beschäftigung auf Grund eines Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer in der Land- und Forstwirtschaft. Hierdurch wird ein großer Teil der Fürsorgezöglinge, die als ländliches Gesinde ja doch zumeist in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers eingegliedert sind, wieder von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. § 72 Abs. II gibt die Möglichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung: Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht berufsmäßig der Land- und Forstwirtschaft angehören, aber vorübergehend als ländliches Gesinde beschäftigt werden, ist versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet. Bei Lehrlingen erlischt die Versicherungsfreiheit 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§ 74, 3 AVAVG.). Der Bezug der Alu während der Anstaltserziehung und auch bei Erziehung in einer fremden Familie unter Fortdauer der Fürsorgeerziehung wird allgemein verneint⁷⁾, da die für eine Unterstützung notwendige Voraussetzung der Arbeitslosigkeit im Sinne des AVAVG. während der Fürsorgeerziehung begrifflich nicht gegeben sei. Bei einer Erziehung in der eigenen Familie wird er aber zugebilligt, da hier ja nicht mehr Erziehung auf öffentliche Kosten, sondern nur noch unter öffentlicher Aufsicht vorliege.

⁷⁾ Siehe hierzu: Delker, Fürsorgeerziehung und Arbeitslosenversicherung. Gemeinde und Arbeit, Dezember 1929, und Kettenhofen, Arbeitslosenversicherung und Fürsorgeerziehung. Jugendrettung 2/1930.

Die Sonder- und Schlechterstellung der in der Fürsorgeerziehung befindlichen und aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Minderjährigen^{*)} mit ihren wirtschaftlichen und auch pädagogischen Fehlwirkungen läßt eine Aenderung des Sozialversicherungsrechtes im Sinne einer Gleichstellung der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen mit ihren Alters- und Arbeitsgenossen außerhalb der Anstalt wünschenswert erscheinen.

Grundsätzlich ist die Anerkennung der Fürsorgezöglinge als freie Arbeiter auch für die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung auszusprechen, wie es bereits hinsichtlich der Unfallversicherung geschehen ist, mit der Begründung, daß bei ihnen die erzieherische Einwirkung den Zweck der Beschäftigung bildet, und nicht der Zwang zur Arbeit im Vordergrund steht^{*)}.

Hinsichtlich der Krankenversicherung muß Pflichtversicherung gefordert werden, und zwar auch für alle in der Anstalt befindlichen Minderjährigen, wobei sie den Lehrlingen — die auch ohne Entgelt versicherungspflichtig sind — gleichgestellt sein können. Es würden ihnen dann alle Leistungen der Krankenversicherung gewährt werden, außer dem Krankengeld (§ 494 RVO.). In der Invalidenversicherung muß für die in der Anstalt befindlichen Fürsorgezöglinge wenigstens die Versicherungsfreiheit des § 1243 RVO. gleich den bei nur freiem Unterhalt außerhalb der Anstalt untergebrachten Zöglinge gefordert werden. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung besteht bereits Versicherungszwang. Und hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung ist Pflichtversicherung gegeben, sobald für den Fall der Krankheit die Versicherungspflicht bejaht wird. Weiter ist auch eine Fortdauer des Rentenbezugs für die in Anstalterziehung befindlichen Fürsorgezöglinge herbeizuführen.

U M S C H A U

Mütter und Väter in der Fürsorgeerziehung.

Vor einiger Zeit fand in Hannover im Anschluß an die Besichtigung hannoverscher Fürsorgeerziehungsanstalten eine Aussprache über Fürsorgeerziehung in einer Arbeitsgemeinschaft der sozialen Gilde und des sozialpolitischen Seminars an der Universität Göttingen unter Leitung von Professor Kurt Bondy statt. Unter anderen sehr bemerkenswerten

^{*)} Loebich: Das Arbeitsverhältnis in der Fürsorgeerziehung. Soziale Praxis 11/1931.

^{*)} Gutachten des Bayerischen Landesversicherungsamtes zur Unfallversicherung von Fürsorgezöglingen in Bayern. Zeitschrift f. d. Heimatwesen 22/1929.

Ausführungen, die zu dem Gesamthema gemacht wurden, verdient besonders eine Anregung festgehalten und weitergeführt zu werden.

Es wurde im Zusammenhang mit der Besichtigung einer hiesigen konfessionellen, aber gut geleiteten Fürsorgeerziehungsanstalt für Mädchen die Frage aufgeworfen, ob und wie weit es in den gegebenen Fällen möglich wäre, die Kinder der Mädchen bei diesen zu belassen — auch in der Anstalt. Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß bei der heutigen Methode, in der die Kinder dieser Mädchen baldmöglichst in Pflege untergebracht würden und die Mütter sie kaum noch zu sehen bekämen, ein wesentlicher Erziehungsfaktor unausgenutzt brach läge. Der Leiter der oben genannten Mädchenanstalt — es handelt sich um den „Birkenhof“ in Hannover — erklärte auf Befragen, daß er dem vollkommen recht geben müsse und daß er es auch für wünschenswert hielte, wenn Mutter und Kind zusammenblieben. Es war außerordentlich interessant zu hören, daß es möglich sein würde, die Kinder für einen monatlichen Pflegesatz von 30 Mk., d. h. für etwa denselben Pflegesatz, wie ihn Familienstellen auch zugebilligt bekommen — im Heim zu unterhalten. Es ergaben sich somit keine wesentlichen finanziellen Hinderungsgründe. Von anderer konfessioneller Seite wurden jedoch starke erzieherische Bedenken geäußert. So wurde es für nicht wünschenswert gehalten, daß diese Kinder in einem solchen Heim aufwüchsen. Es wurde zur Begründung auf den schlechten Einfluß hingewiesen, den ein großer Teil der Mädchen auf diese Kinder ausüben würde. Man könne nicht allen diesen Mädchen kleine Kinder anvertrauen. Es wurde weiter gesagt, daß, wenn die Mütter ihre Kinder im Heim haben und für sie sorgen dürften, gegebenenfalls in anderen Mädchen der Wunsch nach dem Kinde geweckt werden könnte. Diese Möglichkeit wurde als eine Gefahr bezeichnet und darauf hingewiesen, daß man doch bestrebt sein müsse, die Mädchen in dem Sinne zu erziehen, daß nur in einer ordentlichen Ehe Kinder zur Welt gebracht werden sollen. Es wurde befürchtet, daß nun auch andere Mädchen sich ein Kind „anschaffen“ könnten, da es ja sehr ideal und leicht sei, ein Kind zu haben, wenn man es in die Anstalt mitnehmen könne. Diese Möglichkeit wurde als sozial unerwünscht hingestellt und dem Wunsche nach der Ehe Ausdruck gegeben.

Allen diesen Bedenken wurde außerordentlich lebhaft entgegengetreten. Es wurde dem oben Gesagten entgegengehalten, daß die Trennung von Mutter und Kind in jeder Beziehung unerwünscht und unerfreulich sei. Es gibt doch tatsächlich kein besseres Mittel, um den vielfachen asozialen Neigungen eines großen Teiles dieser Mädchen entgegenzutreten, als ihnen die Möglichkeit zu geben, sich dem lebendigen, von ihnen selbst geborenen Kindchen gegenüber verantwortlich zu betätigen. Aus dem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem eigenen Kinde läßt es sich leicht hinführen zum sozialen Verantwortungsgefühl. Und nichts kann doch den Erfolg der Fürsorgeerziehung sicherer gewährleisten als die Weckung und lebendige Betätigung des Verantwortungsgefühls. Es wurde im Verlaufe der Debatte gesagt, man könne die Mädchen, die Mütter sind, nicht anders behandeln als die anderen. Nun, erstens ist es eine Sache persönlichen Taktgefühls, wie weit man diese Mädchen „anders“ behandeln will. Zum anderen verlangen wir doch mit Recht immer wieder eine individuelle Erziehung in unseren Fürsorgeerziehungsanstalten. Und es ist doch nun einmal so, daß ein Mädchen, das Mutter geworden ist, „anders“ ist als ein anderes Mädchen. Der Tatbestand Mutterschaft bedingt eine Veränderung in körperlicher und

— damit im Zusammenhang — in geistiger Beziehung. Vom hannoverschen Landesdirektorium wurde die „Erfolgsziffer“ für Mädchen in der Fürsorgeerziehung mit etwa 50 Proz. angegeben. Ich glaube, daß sie nicht unwesentlich höher sein könnte, wenn man den in Frage kommenden Mädchen die Möglichkeit gäbe (natürlich unter gleichzeitiger entsprechender pädagogischer Beeinflussung) ihr Kind zu behalten und für dasselbe zu sorgen wie es jede Mutter in der Freiheit auch tut. Oder bildet man sich wirklich ein, daß diese Mädchen weniger gute Mütter sein können als andere, bloß weil sie den Standesamtsschein nicht in der Tasche haben?

Es wurde von einer Seite der Einwand erhoben, daß die Kinder selbst besser in einer Pflegestelle untergebracht wären als in einer Anstalt. Das ist unbedingt richtig, solange es sich um eine schlechte Anstalt handelt. Eine solche wollen wir in unseren Betrachtungen aber ausschalten, denn sie hat ihre Pforten zu schließen. Es ist schlimm genug, daß es trotz aller Vorkommnisse in der Fürsorgeerziehung noch immer solche Anstalten gibt. Warum dann aber für den Säugling und das Kleinkind eine Pflegestelle besser sein soll als eine Unterbringung in einem guten Heim bei der Mutter, das kann nicht eindeutigen. Eine grundsätzliche Ansicht, die gegen die Belassung der Kinder bei der Mutter im Heim geäußert wurde, vertrat den Standpunkt, daß man es nicht verantworten könne, die Kinder derart gefährdeten und verwahrlosten Mädchen anzuvertrauen. Man sagte, daß es nicht anginge, die Kinder gewissermaßen als Pflege- und Erziehungsobjekte für selbst erziehungsbedürftige Mädchen zu verwenden. Demgegenüber ist vor allem die Gegenfrage zu stellen, ob denn wirklich Ehe gleichbedeutend sei mit der Fähigkeit, Kinder zu pflegen und zu erziehen? Sind nicht im Gegenteil unendlich viele Mütter aller Bevölkerungsschichten völlig unfähig dazu — wobei man unseren Proletarierfrauen zum großen Teil noch zugute halten muß, daß sie oft ihren Pflichten gegenüber den Kindern nicht nachkommen können, weil sie arbeiten müssen? Wir kommen also zu der Einsicht, daß grundsätzlich die Mädchen in der Fürsorgeerziehungsanstalt nicht weniger fähig und geeignet sind, ihre Kinder selbst zu versorgen als jede verheiratete oder unverheiratete Mutter außerhalb einer Anstalt. Hinzu kommt nun aber, daß ja die Versorgung, Pflege und Erziehung durch diese Mütter in dem Heim aufs genaueste überwacht wird. Den Mädchen wird mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Das Heim ist letzten Endes verantwortlich für das Gedeihen der Kinder. Es ist somit die Behauptung widerlegt, daß es die Kinder in einer Pflegestelle etwa besser haben könnten. Es werden hier für deren Entwicklung die denkbar günstigsten Vorbedingungen geschaffen.

Wie es außerhalb des Heimes Mütter gibt, die aus Verantwortungslosigkeit, Egoismus, Unverständnis und aus anderen Gründen unfähig sind, für ihre Kinder zu sorgen, so wird dies selbstverständlich unter den Müttern in der Fürsorgeerziehung ebenfalls mehr oder weniger stark der Fall sein. Es ist dann Sache der Erziehungskunst, die Mädchen, die für die Betreuung ihrer Kinder dauernd keinerlei Neigung und Interesse haben und die sich aus sonstigen Gründen als dauernd ungeeignet dafür erweisen, von der Versorgung der Kinder fern zu halten. Dafür werden andere Mädchen — wie man das ja immer wieder beobachten kann — Liebe für die Kinder haben und geeignet für deren Versorgung sein — auch wenn es nicht ihre eigenen sind. Diese Mädchen sollte man auch zu der Arbeit an den Kindern heranziehen. Es gehen hier die erziehe-

rischen und sozialen Gründe Hand in Hand. Aus beiden heraus sollte man in erster Linie die Mütter der Kinder, in zweiter Linie auch die anderen Mädchen im Heim zu verantwortungsbewußter Fürsorge am lebendigen Leben zu erziehen versuchen. Eine Unnatürlichkeit und — soweit es gegen den Willen der jungen Mutter geschieht — eine Grausamkeit ist es, die Kinder von ihrer Mutter zu trennen. Sie hat ein erstes Recht auf ihr Kind und erst dann, wenn sie dieses Recht gräßlich mißbraucht, hat die Allgemeinheit das Recht und die Pflicht, das Kind von ihr zu entfernen. Grundsätzlich haben dafür dieselben Gesichtspunkte ausschlaggebend zu sein bei den Müttern, die aus irgendwelchen Gründen weiterhin im Heim untergebracht werden müssen und den Müttern, die draußen in der Freiheit leben und die in vielen Fällen ebensowohl oder ebensowenig anstaltsbedürftig sind. Wir haben Veranlassung alles zu tun, um den Mädchen, die wir in Heimen untergebracht haben, in jeder Beziehung ihr Recht zukommen zu lassen. Dazu gehört in erster Linie das Recht der Mutter auf ihr Kind.

Es wurde im Verlauf der genannten Debatte weiter die Befürchtung ausgesprochen, daß sich die Gefahr einer Häufung der Geschlechtskrankheiten dadurch ergeben könnte, daß andere Mädchen des Heimes — durch das Zusammenleben der jungen Mütter mit ihren Kindern veranlaßt — Geschlechtsverkehr suchen könnten. Demgegenüber wurde betont, daß vielmehr das Gegenteil zu erwarten sei insofern, als es Sache der Erzieherinnen des Heimes wäre, den Mädchen klarzumachen, daß ja doch nur die ein gesundes Kind zur Welt bringen könne, die selbst und deren Partner gesund sei. Es ist also vielmehr anzunehmen, daß da, wo überhaupt eine Beeinflussung der Tatsache der Mutterschaft auf die anderen Mädchen erfolgt, diese in der Richtung liegen wird, daß sie veranlaßt werden, sich selbst gesund zu halten und Wert auf die Gesundheit des Mannes ihrer Wahl zu legen. Wir kennen den großen Einfluß, den Betätigung bei Kindern auf schwer beeinflussbare Mädchen oft ausübt. Und wir haben die Pflicht, die Frucht dieser Erkenntnisse in unseren Fürsorgeerziehungsanstalten anzuwenden.

Und noch ein weiteres: Wie ist es mit den männlichen Jugendlichen unserer Anstalten, die Väter sind? Mir ist folgender Fall bekannt: Ein älterer Jugendlicher ist Vater eines Kindes. Er will für das Kind und seine Mutter arbeiten. Er hat offensichtlich beide lieb und dieses Erlebnis hat ihm anscheinend innere Reife geschenkt. Er bemüht sich vergebens, aus der Anstalt herauszukommen. Er ist noch nicht „lange“ genug darin. Er hat sich gut geführt. Es wäre ihm damals möglich gewesen, Arbeit zu bekommen, zumal wenn ihm die Anstalt pflichtgemäß dabei geholfen hätte. Er mußte bleiben. Es ist dieses Problem bei den Jungen wegen ihrer späteren Entwicklung nicht so dringend wie bei den Mädchen, aber vorhanden ist es auch. Vielleicht haben wir in unseren Heimen mehr Väter als bekannt ist. Den Jungen sieht man es ja nicht an, und sie sagen aus begrifflichen Gründen meist nichts. Dazu müßte das Vertrauensverhältnis zwischen Jungen und Erzieher im allgemeinen ein ganz anderes sein. Soweit es aber bekannt ist, sollte man diesen Jungen die Möglichkeit zum Verdienen geben und sie aus den Heimen tunlichst entlassen. Auch hier sollte man — wie bei den Mädchen — das soziale Verantwortungsgefühl mit allen Mitteln zu wecken und zu stärken versuchen. Er soll für sein Kind sorgen! Auch ihm ist die Freude am lebendigen Leben zu lehren. Es ist auch hier Sache des erzieherischen Takttes, den einzelnen Jungen

richtig zu behandeln. Bei dem einen wird man weiter kommen als bei dem anderen, der die Erkenntnis seiner moralischen und rechtlichen Verpflichtungen nicht gleich oder auch mal überhaupt nicht einsehen wird. Es handelt sich darum, daß wir diesen Dingen gegenüber eine andere Einstellung an den Tag legen als dies im allgemeinen bisher der Fall war.

Es geht durch alle Fachzeitschriften ein Erkennen der Not, in der die gesamte Fürsorgeerziehung (Anstaltserziehung) sich befindet. Es sind Wege gewiesen und Vorschläge zur Besserung gemacht. Es ist mit einem guten theoretischen Erfolg viel geredet und geschrieben worden. Nur in der Praxis ist es leider im allgemeinen bei kleinen Reförmchen — oft nur ganz äußerlicher Art — geblieben. Es muß aber tatsächlich anders werden, wenn wir uns unserer Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Jugendlichen bewußt sein wollen. „Der Worte sind genug gewechselt, nun laßt uns endlich Taten sehn!“

Die Personenfrage für Kinder aus zerrütteten Ehen.

Die Jugendwohlfahrtspflege ist seit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes am 1. April 1924 auch den Amtsstellen zur Pflicht gemacht worden, die diesen Zweig noch nicht freiwillig in ihr Arbeitsgebiet aufgenommen hatten. Besonders durch die Einrichtung der Amtsvormundschaft ist so manchem Elend frühzeitig begegnet und es konnten geeignete Maßnahmen zur Verhütung bzw. Verbesserung getroffen werden. Aber auch für die ehelichen Kinder behielt sich der Staat nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vor, die Erziehung zu überwachen und einzugreifen, wenn die elterliche Erziehung versagt. Trotz des im Gesetz verankerten Rechts der Kinder auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gibt es noch viel Kindernot. Von einer besonders bedauernswerten Gruppe — den Kindern aus zerrütteten Ehen¹⁾ —, soll hier die Rede sein.

Da früher keine behördliche Anordnung über die Fürsorge für Kinder aus zerrütteten Ehen bestand und ohne dem Vorliegen „besonderer“ Umstände auch nicht behördlicherseits irgend etwas unternommen wurde, waren die Kinder häufig Opfer dieser traurigen Verhältnisse. Haben doch diese Kinder seit je nicht nur psychisch, sondern häufig noch stärker physisch unter den Auseinandersetzungen zu leiden.

Im nachfolgenden sei an einigen Beispielen gezeigt, wie trübe es in dieser Beziehung aussah. Ein 12-jähriger Junge, der sich bis zu seinem achten Lebensjahr gut geführt hatte, mußte in Fürsorgeerziehung, weil sonst keine Möglichkeit zur Besserung mehr war. Der Vater des Jungen hatte im Kriege eine Kopfverletzung erhalten, die mit die Veranlassung dazu war, daß aus dem früher so zufriedenen und heiteren Manne ein mürrischer und unzufriedener Mensch geworden war. Die Ehefrau trennte sich vom Manne und mußte für sich und den Jungen, den sie mitgenommen hatte, den Lebensunterhalt bestreiten und deshalb einer gewinnbringenden Beschäftigung nachgehen. Der Junge blieb sich selbst

¹⁾ Siehe dazu auch Dr. Käthe Mende, A.-W. Heft 23/29, Seite 705 und Heft 24/29, Seite 739.

überlassen, kam in schlechte Gesellschaft und verübte bald Diebstähle usw. Zur Besserung sollte der Aufenthalt bei den Großeltern dienen. Den alten Leuten war der Junge aber längst über den Kopf gewachsen. Das Ende war die Ueberweisung in Fürsorgeerziehung. Der Junge kam in ein Heim, das wirklich durch die Gemeinschaftserziehung erreichte, daß wieder ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft aus dem Jungen wurde.

Ein kleines Mädchen von neun Jahren kam einmal durch meine Vermittlung zu einem kinderlosen Ehepaar. Der Vater des Kindes hatte seine Familie bereits vor der Geburt des Kindes verlassen, es kannte also seinen Vater überhaupt nicht. Die Mutter hatte notgedrungen verschiedentlich Witwern die Wirtschaft geführt, auch hin und wieder andere Arbeit verrichtet. Das kleine Mädchen war sich häufig selbst überlassen, mußte oft Hunger und Entbehrung leiden. Ein Diebstahl brachte die Verhältnisse zur Kenntnis des Jugendamts. Das Kind, das auch einmal etwas Neues besitzen wollte, hatte sich in einem Schuhgeschäft ein Paar Pantoffeln angeeignet. Es war noch möglich, das Kind aus den Verhältnissen herauszubekommen und durch die Veränderung eine geordnete Erziehung zu erreichen. Das Kind hatte u. a. nur ein Hemd und ein Paar Strümpfe, die es sich immer selbst waschen mußte. Das Mädchen hat sich jetzt sehr gut entwickelt, die Pflegeeltern haben ihre Freude an dem Kinde. — Nicht immer geht es so gut ab, wie in dem letzten Falle. Häufig kommt es vor, daß diese Kinder durch die Verhältnisse auch auf sexuellem Gebiete eine anormale Entwicklung nehmen, die bei den Mädchen häufig zur Prostitution führen.

In Preußen ist nun vor Jahresfrist vom Minister für Volkswohlfahrt in Gemeinschaft mit dem Justizminister eine Regelung getroffen, die dem Jugendamt oder dem Vormundschaftsgericht möglichst frühzeitig solche Maßnahmen ermöglicht, die zum Wohle des Kindes zu treffen nötig sind. In dem Erlaß werden die zuständigen Behörden angewiesen, bei Erteilung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts für die Erhebung der Klage auf Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe in denjenigen Fällen, wo noch nicht 16 Jahre alte Kinder vorhanden sind, sofort dem zuständigen Jugendamt und dem Vormundschaftsgericht unter genauer Angabe der Personalien Nachricht zu geben.

Mit dieser Regelung dürfte manches Elend schon von vornherein unterdrückt werden. Hier ist schnelle Hilfe tatsächlich doppelte Hilfe!

Paul Siebold.

Das Kind auf dem Lande.

Immer und immer wieder werden in den Städten bei den Jugendämtern Fälle gemeldet, in denen schulpflichtige Kinder zu schwerer, übermäßiger Arbeitsleistung verwendet wurden. Die in den Großstädten vorkommenden Fälle sind aber, im großen und ganzen gesehen, nur vereinzelt. Das ist zu einem Teil auf die straffer durchgeführte Gewerbeaufsicht, zum anderen auch auf die Arbeit der Jugendfürsorge zurückzuführen.

Eine Frage, die auch heute noch ungelöst ist, ist die Kinderarbeit auf dem Lande. Mit dem Beginn des Getreidehackens bis spät in den Herbst hinein wird ein großer Teil der Kinder auf den Feldern beschäftigt, und zwar der größte Teil nicht auf den Feldern der Eltern — die in den meisten Fällen nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Morgen Land haben —, sondern auf den Feldern der Großgründer.

In den besonders davon betroffenen Gebieten, in Ostelbien, Mitteldeutschland usw., sind durch Schulen, öffentliche Erziehungseinrichtungen, in der Parteipresse usw. immer wieder Maßnahmen erwogen bzw. Aufforderungen an die Elternschaft erlassen worden, um die Kinderarbeit zu unterbinden oder auf ein erträgliches Minimum herabzudrücken.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege hat in diesem Jahre ein Merkblatt verbreiten lassen, das einen Anhalt dafür geben soll, was bei der Beschäftigung von Kindern zu beachten ist, um Schädigungen zu vermeiden.

„Daß Kinder mithelfen, ist eine Freude für die Kinder, ein Stolz für die Eltern. Beim Mithelfen lernen die Kinder spielenderweise oft besser eine Beschäftigung kennen, als später in der Lehre.“ Diesen einleitenden Sätzen des Merkblattes kann man zustimmen, wenn man weiter liest, daß Kinderarbeit auch gefährlich werden kann, und zwar daß durch schwere Arbeit die körperliche Entwicklung des Kindes leidet und die Erziehungsarbeit in Schule und Elternhaus dadurch beeinträchtigt wird. Das Kind muß Freude am Jungsein haben, es darf nicht schon frühzeitig in die Werktagsfron eingespannt werden.

Das Merkblatt stellt weiter fest, daß nach den Ergebnissen der Berufszählung 1925 von 390 412 arbeitenden Kindern in der Landwirtschaft nur 40 084 in fremden Betrieben beschäftigt gewesen wären. Berücksichtigt man bei Betrachtung dieser Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse in der Großlandwirtschaft, kommt man doch zu einem anderen Ergebnis. Der Schwerpunkt der Kinderarbeit liegt hier nicht bei der Beschäftigung eigener Kinder des Großgrundbesitzes — die zumeist die höhere Schule bevölkern —, sondern zu Hunderten werden die Kinder, wie in Mitteldeutschland, aus den in ländlichen Gegenden befindlichen Industrieorten mittels Lastautos nach den Arbeitsplätzen der Ritter- und Freigüter transportiert. Die Herren von Ar und Halm, die sich auch an die Not deutscher Erwerbsloser nicht stören und immer noch nicht genug polnische Arbeiter bekommen können, haben kein Verständnis dafür, daß auch Arbeiterkinder ein Recht auf eine sonnige Jugend haben.

Für die arbeitende Jugend ist die Arbeit schon in den frühesten Zeiten keine Freude, sondern Mühsal und Last. Freudlos wird die Arbeit verrichtet, Arbeit häufig, die Erwachsene verrichten müßten, und die nur deshalb den Kindern übertragen ist, weil sie billigere Arbeitskräfte abgeben. Leider lassen sich heute noch manche Arbeitereltern davon leiten, daß durch die Beschäftigung ihrer Kinder die Wirtschaftslage der Familie gehoben wird. In Wirklichkeit hat das Kind nicht selten für die paar Groschen mehr Schaden körperlicher und geistiger Art gehabt, der sich nur schwer beheben läßt. Aufklärung der Eltern tut also hier dringend not! Das ist auch von den Herausgebern des Flugblattes erkannt worden, das allerdings insofern von falschen Voraussetzungen ausgeht, als es annimmt, daß in der Landwirtschaft zumeist eigene Kinder beschäftigt werden.

In dem Merkblatt wird dann noch die Forderung erhoben, an Schultagen neben dem Besuch des Unterrichts drei Stunden Arbeit genug sein zu lassen, an schulfreien Tagen und in den Schulferien soll möglichst nicht über eine sechsstündige Beschäftigung hinausgegangen werden. Wer darüber informiert ist, daß Kinder in den Sommermonaten zehn bis zwölf, ja manchmal vierzehn Stunden unterwegs sind — besonders während der Ferien, die doch bekanntlich der Erholung dienen sollen —,

der wird die Erfüllung dieser Richtlinien schon als Fortschritt betrachten. Weil aber in der Praxis diese Richtlinien nicht eingehalten werden und auch kein Unterschied gemacht werden kann zwischen „gefährlicher“ und „ungefährlicher“ Arbeit — ist doch für viele Kinder die einfachste Arbeit des Rübenverziehens schon äußerst anstrengend —, so ist es das richtigste, das vollkommene Verbot der Kinderarbeit zu fordern.

Die zum Schluß des Merkblattes erhobene Forderung, auch in den Dörfern Spielplätze zu schaffen, ist nur zu begrüßen. Darüber hinaus ist die Einrichtung von Kinder- und Jugendheimen sowie die weitere Verbreitung der Kinderfreundeorganisation zu wünschen, damit die Kinder wirklich Freude durch Spiel, Geselligkeit und Gemeinschaft haben.

Paul Siebold.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Pfingsttreffen 1931 der sozialistischen Fürsorgerinnen und Fürsorger in Probstzella in Thüringen.

Von Fritz Schreiber.

Wieder einmal fand in dem schönen Winkel Thüringens — in dem das „Haus des Volkes“ errichtet wurde — das Pfingsttreffen statt.

So wie damals füllte sich der Ort, das farbenfrohe und gastliche Haus der thüringischen Arbeiterschaft mit Menschen aus allen Teilen Deutschlands, mit Menschen, die im Alltagsleben Sozialarbeiter sind. Die stattliche Zahl von 140 Gästen war dem Rufe des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt gefolgt, um außer dem gemeinsamen Erlebnis der Fröhlichkeit der Pfingsttage die geistigen Waffen zu schärfen und sich neues Wissensgut für den harten Tageskampf zu erarbeiten.

Ein buntes Volk hatte sich diesmal zusammengefunden. Alte, im Dienst für die Sache des Sozialismus ergraute Pioniere fanden sich neben dem Jungvolk. Es waren Schüler und Schülerinnen der eigenen Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses und solche von anderen Wohlfahrtsschulen aus dem Reich, unter anderem aus Berlin, Leipzig, Dresden, Jena usw. — sozialistischer Fürsorgenachwuchs. Sie gaben der Tagung ein eigenartiges, jugendliches Gepräge. Ihre unbekümmerte Fröhlichkeit erfüllte das Haus, pflanzte sich fort auf die Straßen, tönte wider in den Wanderliedern bei den Morgenwanderungen und abendlichen Spaziergängen der Tagungsteilnehmer. Lag schon hierin ein Unterschied gegenüber der Tagung, die vor drei Jahren an gleicher Stelle stattfand, so zeigt eine nähere Betrachtung beider Treffen, daß sich nicht nur in den Äußerlichkeiten Veränderungen vollzogen haben, sondern daß eine Wandlung vor sich gegangen ist, die erkennen läßt, daß die gesellschaftliche Funktion des sozialistischen Sozialarbeiters eine Ausweitung erfahren hat.

1928 gruppierten sich die auf der Tagung gepflogenen Erörterungen vorwiegend um das Problem der Eingliederung des sozialistischen Fürsorgers in die Gesellschaft und die ihm gemäße Berufsschicht, und Probleme rein fürsorgerischer Natur bildeten den Hauptberatungsstoff.

Die Tagung dieses Jahres trug ein völlig verändertes und andersartiges Gesicht. Die Bezirke rein beruflicher Interessen, die sonst den Tagungen das Gepräge gaben, traten zurück, und in den Vordergrund der Beratungen rückte die Stellungnahme zu — man möchte fast sagen — unfürsorgerischen Problemen. — Doch muß sofort gesagt werden, daß dieser Ausdruck unrichtig ist. Denn letzten Endes gibt es für den im fürsorgerischen Dienst stehenden Menschen kein Problem, das nicht irgendwie eingebaut ist in die Vielfältigkeit gesellschaftlichen Lebens und ihm Ansatzpunkte zum Wirksamwerden bietet. —

Die Tagung wurde eingeleitet durch das am Pfingstsonnabend-Nachmittag von Dr. Albert Salomon, Berlin, gehaltene Referat über „Das soziale Antlitz Deutschlands nach dem Kriege“.

Genosse Salomon stellte an den Anfang seiner Ausführungen die Frage:¹⁾ Wie sieht der Mensch unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen aus, und wie wird er durch diese Bedingungen gestaltet? Nach einer sehr gründlichen, dabei aber doch anschaulichen Darstellung der gesellschaftlichen Struktur der Vorkriegszeit und der ihr eigentümlichen Ordnungsprinzipien wies er nach, daß der in den Ordnungsmaßstäben des Bürgertums aufgewachsene Mensch ohne fest geprägte Gesinnung sein muß. Er zeigte auf, daß im gesellschaftlichen Leben der Vorkriegszeit eine Art ständische Rangordnung herrschte, und daß ein Angehöriger des einen Standes, wollte er auf der Rangleiter der Gesellschaft emporsteigen, eine bestimmte Gesinnung annehmen bzw. sich assimilieren mußte. Diese soziale also gekennzeichnete Struktur der Vorkriegszeit ist durch den Krieg und den Zusammenbruch 1918 völlig verlorengegangen. An die Stelle des ständischen Ordnungsprinzips ist ein neues getreten: das ökonomische Ordnungsprinzip. Von diesen Voraussetzungen ausgehend behandelte der Referent die vielfältigen soziologischen, ökonomischen und politischen Probleme, die diese Wandlung bedingte, und entwickelte abschließend einige interessante Gesichtspunkte über die voraussichtliche Gestaltung der sozialen Struktur der nächsten Zukunft.

Die auf dieses sehr hohe Anforderungen stellende Referat folgende Diskussion konnte sich naturgemäß bei der Schwierigkeit und Neuartigkeit des dargebotenen Stoffes nur auf die Klärung offenkundiger Mißverständnisse beschränken; für den Beobachter war es aber erfreulich, feststellen zu können, wie sich hier und dort kleine Gruppen zusammenfanden und teils mit, teils ohne Referenten versuchten, sich in die komplizierte Materie zu vertiefen.

Ein gemeinsamer Abendspaziergang der Teilnehmer beschloß den Tag, jedoch vereinte Tanz und Spiel noch lange die Jugend und die Unentwegten der Älteren.

Der nächste Vormittag brachte wieder eine engere Verbindung zur fürsorgerischen Problematik, und zwar durch das Referat von Dr. Annemarie Hermberg, Jena, über „Volksbildung und Wohlfahrtspflege“.²⁾

¹⁾ Leider hat uns Genosse Salomon sein Referat nicht zum Nachdruck zur Verfügung gestellt. D. Red.

²⁾ Unsere Leser finden das Referat an der Spitze dieses Heftes. D. Red.

Nach einem knappen Aufriß der Entwicklung beider Arbeitsgebiete zeigte Genossin Hermsberg die Zielsetzung der Volksbildung auf, die eine andere ist als die der Wohlfahrtspflege. Die Volksbildung will Massen erfassen, um sie zu bilden: für sie schaltet das Individualisierende Prinzip der Wohlfahrtspflege im allgemeinen aus. Trotzdem vermag sie die Wohlfahrtspflege, besonders die ländliche, zu ergänzen, z. B. durch die Uebernahme der Schulung ehrenamtlicher Helfer, der Fortbildung der Sozialarbeiter, der Popularisierung der Grundsätze und Ziele der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege. In neuerer Zeit findet sie ganz allgemein in der Stadt sowohl wie auf dem Lande eine direkte Beziehung zur Wohlfahrtspflege, und zwar durch die Beteiligung bei der Durchführung der Maßnahmen für die erwerbslose Jugend.

In der auf das Referat folgenden Aussprache wurde von den Praktikern aus ländlichen Gegenden ergänzend zum Referat auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Wohlfahrts- und Volksbildungsamt hingewiesen, insbesondere in den Fragen des ländlichen Volksbildungswesens, der Wanderbüchereien usw.

Der Pfingstsonntag-Nachmittag vereinte die Tagungsteilnehmer zu einer gemeinsamen Wanderung in die weitere Umgebung Probstzellas. Der Abend wurde ausgefüllt durch eine improvisierte Kabarett-Vorstellung der Schüler der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses. In bunter Reihe wechselten politische Satire und humorvolle Darbietungen mit Tänzen und hielten alle Teilnehmer noch lange beisammen in ausgelassenster Fröhlichkeit.

Der Montag-Morgen war ausgefüllt durch die von der Genossin Wachenheim geleitete Besprechung über „Berufsfragen“. Eingangs wurde die Arbeitsmarktlage für Fürsorgerinnen und Fürsorger besprochen, dann die Frage einer besonderen Berufsausbildung für Anstaltserzieher eingehend erörtert und dazu die Auffassung ganz allgemein vertreten, daß auch die Anstaltserzieher sich auf den Wohlfahrtsschulen das für die Erziehungsarbeit in Heimen notwendige Rüstzeug erwerben können. Allerdings müßten auch die Ausbildungsstätten stärkeren Nachdruck auf die Ausbildung für diesen Arbeitszweig legen. Die Frage der Berufspraktikanten wurde ebenfalls eingehend besprochen und auf die Gefahr der Praxis vieler Sozialämter hingewiesen, die aus Ersparnisgründen Stellen mit Praktikanten besetzen, die an sich voll ausgebildete Fürsorgekräfte erfordern.

Im Anschluß daran besprach Genossin Wachenheim noch die Frage der Finanzierung der Fürsorge für erwerbslose Jugendliche seitens des Reiches, der Länder und der Kommunen. Dazu berichtete Genossin Lemke ergänzend über die Bestrebungen des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt auf diesem Gebiet. Dann wurden noch die Mitarbeit in der „Sozialen Gilde“ und die Frage der gewerkschaftlichen Organisation erörtert und zu letzterer eine Resolution gefaßt, die die Zugehörigkeit der sozialistischen Sozialarbeiter zu einer Gewerkschaft fordert.

Genossin Wachenheim faßte dann das Ergebnis der Tagung noch einmal zusammen und brachte zum Ausdruck, daß sich wieder einmal gezeigt habe, daß die Pfingsttreffen der Arbeiterwohlfahrt notwendig sind einerseits, um den häufig isoliert stehenden sozialistischen Sozialarbeitern das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Gleichgesinnten zu geben, andererseits aber auch, um den Blick aus dem eingeengten Berufsleben heraus auf die Gesamtprobleme gesellschaftlichen Seins zu lenken.

Es waren schöne Tage in Probstzella, ein wolkenloser Himmel lachte über dem grünenden Saaletal und über den blau-schwarz-schimmernden Thüringer Bergen. Und das war gut so. Sollen die Pfingsttreffen ihren Zweck erfüllen, so müssen sie neben der geistigen Anregung auch die Möglichkeit körperlicher Erholung bringen. Man spürte ordentlich, wie all diese abgespannten und müden Menschen auflebten und fröhlich gestimmt wurden durch die wärmenden Strahlen der Sonne und die Schönheit des Thüringer Landes. Wohl fehlte manches Gesicht der früheren Pfingsttreffen — auch eine Folge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Aber alle, die konnten, waren gekommen und mit ihnen die Jungen, die neu zu uns gestoßen sind, die mit uns Schulter an Schulter unserem Ziel der Demokratisierung der Wohlfahrtspflege zustreben wollen. Und das verleiht Zuversicht für die Arbeit des Alltages.

Resolution.

Die beim Reichstreffen der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen in Probstzella 1931 anwesenden Genossinnen und Genossen erwarten von den parteigenössischen Fürsorgern und Fürsorgerinnen, daß sie sich einer freien Gewerkschaft anschließen. Sie bitten den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, daß er wie bisher tätig bleibe für eine Zusammenarbeit der freien Gewerkschaften, die Fürsorger und Fürsorgerinnen organisieren, damit Zersplitterungen und Abspaltungen möglichst vermieden werden.

Die freigewerkschaftlichen Vereinbarungen über die Organisation der Fürsorger und Fürsorgerinnen werden durch die Veröffentlichungen allen parteigenössischen Fürsorgern und Fürsorgerinnen erneut zur Kenntnis gelangen.

Abkommen

zwischen

dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs;
dem Zentralverband der Angestellten,
dem Bund der technischen Angestellten und Beamten und
dem Deutschen Werkmeister-Verband
nach den Besprechungen am 6. und 9. Mai 1930.

1. Die im inneren Verwaltungsdienst tätigen Angestellten bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören zum Organisationsgebiet des Zentralverbandes der Angestellten, ebenso die in der Wohlfahrtspflege beschäftigten Angestellten.

Gleichfalls gehören zum Organisationsgebiet des Zentralverbandes der Angestellten die bei den Sozialversicherungsträgern beschäftigten Angestellten im Außendienst und die Angestellten der Eigenbetriebe der Sozialversicherungsträger einschließlich der Zahntechniker, jedoch ausschließlich des Pflegepersonals, ferner des Wirtschafts- und ärztlichen Hilfspersonals, soweit es nicht überwiegend mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt wird.

2. Zum Organisationsgebiet des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter gehören die im Inneren und äußeren Dienst des Reiches, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die im öffentlichen und privaten Gesundheitswesen und in den Erziehungsanstalten¹⁾ tätigen Angestellten, soweit sie in den vorgenannten Organisationsgebieten noch nicht erfasst sind. Das sind insbesondere das Heil- und Pflegepersonal, Geldheber und Zählerableser in den Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken, Hauswarte, Hausmeister und Schulhausmeister und solche Angestellte, deren Berufstätigkeit in der Hauptsache in der Verrichtung handwerksmäßiger Dienstleistung besteht (ausschließlich des Erziehungs- und Verwaltungspersonals). Werden solche Arbeitnehmer nach Abschluß dieses Abkommens in das Angestelltenverhältnis überführt, ohne daß ihre Tätigkeit sich ändert, verbleiben sie beim Organisationsgebiet des vorgenannten Verbandes.

In der Wohlfahrtspflege gehören auch diejenigen Angestellten zum Organisationsgebiet des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, welche ihre Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben und eine diese Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben (dies sind solche Angestellten, die überwiegend eine ärztliche Hilfstätigkeit verrichten), im Gesundheitswesen und in den Erziehungsanstalten auch diejenigen Handwerksmeister, deren Tätigkeit sich auf die Beaufsichtigung von Kranken erstreckt.

3. Für den Abschluß von Tarifverträgen findet das vom AfA-Bundesausschuß am 22. November 1922 beschlossene Abkommen des AfA-Bundes mit dem ADGB. über die Regel für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen von Streiks in gemischten Betrieben Anwendung. Bei etwaigen Streitigkeiten der Orts- und Bezirksinstanzen der Verbände entscheiden die Vorstände der beteiligten Organisationen. Kann eine Einigung zwischen den Vorständen wegen dieser oder jener Streitigkeiten nicht erzielt werden, so entscheidet der Vorstand des AfA-Bundes.

4. Die Verbände verpflichten sich, daraufhin zu wirken, daß der bisherige Besitzstand jedes Verbandes gewahrt bleibt. Uebertritte der am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens vorhandenen Mitglieder können nur mit Zustimmung desjenigen Verbandes erfolgen, dem die Betreffenden zur Zeit angehören.

5. Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Die Verhandlungsteilnehmer sind sich einig darüber, daß das Abkommen vom 29. April 1927 zu II „Die Geldheber der Berliner Elektrizitätswerke A.-G. sollen auch in Zukunft von dem Zentralverband der Angestellten als Mitglieder aufgenommen werden können“ bestehen bleibt.

Berlin, den 9. Januar 1930.

Unterschriften:

Otto Urban
Hugo Brenke
Georg Reuter

Otto Hausherr
Paul Levy

Protokollarische Feststellung.

¹⁾ Als „Erziehungsanstalten“ gelten für das Abkommen in bezug auf den Zentralverband der Angestellten Fürsorgeerziehungsanstalten.

Mitgliederverzeichnis.

Mitglieder des Reichsfachausschusses für soziale Arbeit des Zentralverbandes der Angestellten:

Marie Brandt, Kriminalsekretärin beim Kölner Polizeipräsidium, Abteilung Kriminalpolizei;

Paula Kurgaß, Fürsorgerin in Berlin, Geschäftsführerin des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt;

Robert Labudde, Wohlfahrtspfleger beim Kreiswohlfahrtsamt in Dramburg/Pom.;

Hanna Stolten, Fürsorgerin beim Staate Hamburg;

Simon Oppenheimer, Gefangenenfürsorger beim Bezirksamt Berlin-Neukölln.

Mitglieder des Vorstandes der Fachgruppe für soziale Arbeit des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs:

Oberin Elfriede Frommelt, Sielbeck bei Eutin;

Schwester Else Henseleit, Berlin;

Schwester Martha Krajetzki, Berlin;

Schwester Meta Sachse, Hamburg;

Schwester Anna Grützmaker, Halle/Saale;

Carola Wedel, Sachbearbeiterin in der Reichssektion Gesundheitswesen.

Mitteilungen.

Ein beachtenswertes gemeinsames Vorgehen

zeigen die verschiedenen Erzieherverbände bei der Bewahrung der Jugend vor Alkoholschäden. Sie haben sich dazu entschlossen, eine Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung im Herbst 1931 zu veranstalten und wenden sich mit untenstehendem „Aufruf“ an ihre Kollegen und Kolleginnen. Wenn auch die Anregung zu dieser Veranstaltung von der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung (Berlin W 9, Stresemannstraße 121) ausgeht, die auch bei der Durchführung helfend bereit steht, so ist doch solche große gemeinsame Unternehmung von Erziehern aller Richtungen und Schulgattungen gar nicht warm genug zu begrüßen. Es wird ohne Zweifel viel Segen für unsere Jugend daraus entspringen.

Aufruf

Gar mannigfach sind die Leiden, unter denen heute unser Volk leidet. Kaum eine Familie gibt es, in der sich nicht wirtschaftliche, körperliche oder seelische Not in irgendeiner Form eingeschlichen hat. Wir Lehrer und Lehrerinnen wissen und spüren täglich, wie von all dem am schwersten gerade die uns anvertraute Jugend betroffen wird.

Da ist es Aufgabe der Volkserzieher, allen Gründen leiblicher und seelischer Not nachzuspüren und nach Kräften helfend einzugreifen. Darum treten wir heute vor die deutsche Lehrerschaft aller Richtungen und Gattungen zum Zwecke gemeinsamer Veranstaltung einer Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung.

Es liegt uns fern, den Alkohol als die einzige Ursache für die

gegenwärtige Not hinzustellen. Doch dürfte nicht zu leugnen sein, daß er gerade in unsere Zeit am wenigsten paßt. Keine Not wird durch den Trunk behoben. Das Familienleben wird zerrüttet; die einzelnen werden nur noch ärmer und kränker; Unfälle und Vergehen häufen sich im Gefolge des Alkoholismus.

Das seit dem 1. Juli 1930 in Kraft stehende Gaststättengesetz enthält besondere Jugendschutzbestimmungen. Sollen diese befolgt werden und sich segensreich auswirken, so ist es notwendig, der Jugend gründliche Einsicht in die Zusammenhänge des Alkoholismus zu vermitteln, eine Aufgabe, die in der Hauptsache von den Erziehern geleistet werden kann.

Darum soll in dieser Reichschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 26. bis 31. Oktober 1931 die deutsche Lehrerschaft den einmütigen Kampf gegen die Alkoholschäden aufnehmen und durch gründliche Aufklärung die Jugend auf die Alkoholgefahren hinweisen, — mehr, als wir es sonst schon tun. Damit wird eine umfassende vorbeugende Arbeit im Dienste unseres Volkes geleistet.

Die unterzeichneten Verbände rufen ihre Kollegen und Kolleginnen zu möglichst tätiger Mitarbeit auf.

Tun wir jeder unser Bestes, wenigstens diese Quelle des Unheils zu verstopfen, da wir so vielen anderem gegenüber machtlos sind. Wir rechnen auf die Mitarbeit eines jeden Lehrers, einer jeden Lehrerin.

Es geht um das Wohl unserer Jugend!

Adams (Verband deutscher Evang. Lehrer- und Lehrerinnen-Vereine) — Oberschulrat Emmy

Beckmann (Allgemeiner Deutscher Lehrerinnen-Verein E. V.) — Oberstudienrat Bluhm (Bund abstinenter katholischer Erzieher) — Grete Buck (Reichsverband Deutscher Lehrerinnen für Nadelarbeit, Leibesübungen und Hauswirtschaft ADLV.) — Frieda Cramer (Verein Deutscher Evangelischer Lehrerinnen) — Dir. W. Hafa (Reichsverband deutscher freier [privater] Unterrichts- und Erziehungsanstalten, e. V.) — Dr. Kaethe v. Herwarth geb. Stackmann. (Reifensteiner Verband für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande) — Franz Krotki (Vereinigung Deutscher Werklehrer e. V.) — Anny von Kulesza, Md.Pr.L. (Reichsverband deutscher Volksschullehrerinnen ADLV.) — Konraktor Kupfernagel (Lehrer-Missionsbund) — Anna Kühl (Reichsverband der Lehrerinnen an beruflichen Schulen ADLV.) — Direktor und Hilfsschulrektor Lesemann (Verband der Hilfsschulen Deutschlands) — Stadtrat Dr. Löwenstein MdR. (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen Deutschlands) — Rektor Luche (Preussischer Rektoren-Verein, E. V.) — Rektorin E. Oechler (Reichsverband deutscher Mittelschullehrerinnen ADLV.) — Prof. Oestreich (Bund Entschiedener Schulreformer) — Alwine Reinold (Reichsverband der Lehrerinnen an höheren Schulen ADLV.) — Richard Schallock, Md.Pr.L. (Allgemeine Freie Lehrgewerkschaft Deutschlands) — Oberschulrat Schlemmer (Reichsverband für Religionsunterricht und religiöse Erziehung) — Oberlehrer Werner Schmidt (Deutscher Blindenlehrerverein) — Oberstudienrat Prof. Schmitt (Verband katholischer Religionslehrer an höheren Lehranstalten NWD.) — Maria Schmitz (Verein katholi-

scher deutscher Lehrerinnen) — Schorsch (Bund deutscher Taubstummenlehrer) — Präs. a. D. Prof. Dr. R. Strecker und Maria Rosin-Lachnitt. (Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugend-erziehung) — Präs. a. D. Prof. Dr. R. Strecker (Deutscher Bund Enthaltamer Erzieher) — Prof. Dr. Thomaе (Deutscher Verein für Berufsschulwesen) — Rektor A. Weber (Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reiches) — Anna Wiener-Pappenheim (Beruforganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen ADLV.) — Berufsschuldirektor H. Will (Reichsverein der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen E. V.) — G. Wolff (Deutscher Lehrerverein).

Richtlinien

für die Durchführung der Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung vom 25. bis 31. Oktober 1931.

1. Die Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung findet in Schulen aller Art in allen Landesteilen des Deutschen Reiches zu gleicher Zeit, und zwar in den Tagen vom 26. bis 31. Oktober 1931 statt, mit dem Zweck, die deutsche Jugend in diesen Tagen über die Schäden des Alkoholismus gründlich aufzuklären und so vorbeugende Arbeit zu leisten.

2. a) Die Durchführung der Veranstaltung liegt in den Händen der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugend-erziehung (Rafaju), Berlin W 9, Stresemannstraße 121. Von der Geschäftsstelle der Rafaju gehen den einzelnen Reichsfachverbänden der Lehrerschaft laufend Anregungen und Mitteilungen über den Fortschritt der vorbereitenden Arbeiten zu. Die Reichsverbände der Lehrerschaft leiten

diese Nachrichten weiter an ihre Landesverbände, die Landesverbände an die Ortsgruppen und die Ortsgruppen geben den Einzelmitgliedern in Versammlungen und durch Rundschreiben davon Kenntnis. Auch können die Jahreshauptversammlungen, Provinzial- und Kreislehrertagungen dazu benutzt werden, fortlaufend über die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der alkoholgegnerischen Schulwoche zu unterrichten.

b) In der methodisch-praktischen Durchführung der Schulwoche wird der einzelnen Lehrkraft selbstverständlich volle Freiheit gelassen. Es sei lediglich daran erinnert, daß in jedem Unterrichtsfach und in jeder Schulgattung etwa vom 10. Jahre an die Alkoholfrage zwanglos sich behandeln läßt. Entwürfe für Stoffverteilung und Durchführung einer Konzentrationswoche über den Alkohol sind von der Geschäftsstelle der Rafaju in Vorbereitung; sie können bei dieser zu gegebener Zeit angefordert werden.

3. Die Lehrer- und Lehrerinnen-fachverbände werden in Hinweisen, Notizen und Aufsätzen in der pädagogischen Presse die Notwendigkeit und Bedeutung der Veranstaltung darlegen und auf diese Weise für eine allseitige, möglichst tatkräftige Mitarbeit zu werben suchen.

4. Die Geschäftsstelle der Rafaju stellt zu gegebener Zeit Material für den Gebrauch der Lehrerschaft bereit, z. B. Stoffverteilungspläne, Verzeichnisse von Literatur, Anschauungstafeln, Flugblätter usw. Inwieweit diese Drucksachen unentgeltlich abgegeben werden können, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Das ist abhängig von den Mitteln, die für diesen Zweck von öffentlicher und privater Seite zur Verfügung gestellt werden.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Angriff der Unternehmer auf die Unfallversicherung. H. Backhaus-Gewerkschaftszeitung. 12/1931.

Eine Eingabe der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen und der Reichsverband des deutschen Handwerks an das Reichsarbeitsministerium bringt folgende Vorschläge zu einer Aenderung der Unfallversicherung: 1. Wegfall der Entschädigung für Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte, 2. Wegfall und Kürzung der Rente. Solange durch den Unfall die Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Viertel gemindert ist, soll die Rente ganz wegfallen. Hier will man in Anlehnung an das Reichsversicherungsverfahren, in dem die Rente erst mit 30 Proz. beginnt, die Unfallrenten bis zu 20 Proz. ganz beseitigen. Und als Begründung führt man an, daß die Nichtgewährung solcher Renten nach Ansicht der Antragsteller dem Verletzten wenig oder gar nicht fühlbar werde, ja sogar seinem wohlverstandenen Interesse diene, weil er dadurch von dem Gedanken an den Unfall abgelenkt und sein Vertrauen in die eigene Kraft für seinen Arbeitswillen und seine Arbeitsfähigkeit gestärkt werde. Und um eine Belastung der Unfallversicherung durch Bagatellsachen zu verhindern, soll Abs. 2 zu § 559 gestrichen werden, der einem Verletzten, dessen Erwerbsunfähigkeit die 13. Woche nicht überdauert, für die Dauer der Arbeitsfähigkeit Krankengeld aus der Unfallversicherung zubilligt, solange er Krankengeld aus der Krankenversicherung nicht beanspruchen kann. Zu § 559a wird beantragt,

daß die Rente, solange der Verletzte infolge des Unfalls 1. völlig erwerbsfähig ist, sieben Zehntel des nach § 563 bis 572 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), 2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente), betragen soll. Dabei gilt als Vollrente die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes, wenn der Verletzte durch den Unfall weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit verloren hat. Dies würde für die Schwerbeschädigten eine geringe Erhöhung der Rente bedeuten, während die vorgesehene Herabsetzung der Renten der Leichtbeschädigten, diese, die schon nicht durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter geschützt sind, noch weiter schädigen. Die Witwe soll in Zukunft nur zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Ehemannes erhalten, wenn sie dauernd invalide ist. Bisher wurden ihr zwei Fünftel gewährt, wenn sie die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hatte. Die Hinterbliebenenrenten sollen zusammen höchstens drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes betragen — bisher vier Fünftel. Die Witwenbeihilfe als einmalige Leistung soll ganz beseitigt werden. 3. Beschränkung der Berufsfürsorge auf die Schwerbeschädigten, weil die Verletzten mit einer Erwerbsunfähigkeit unter 50 Proz. sich erfahrungsgemäß aus eigener Kraft helfen und eine Fürsorge für derartige Personen die Selbstverantwortung und eigene Initiative beeinträchtigt. 4. Teilweise Aufhebung des Tages- und Familiengeldes, wenn und soweit der Verletzte während der Dauer der Heil-

anstaltspflege Arbeitsentgelt bezieht. 5. Erweiterte zwingende Abminderung für Renten bis zu 33 1/2 Prozent. Ist voraussichtlich nur eine vorläufige Rente zu gewähren, so kann die Genossenschaft den Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. Dieser ist entsprechend der Dauer und dem Maße der voraussichtlichen Erwerbsunfähigkeit zu berechnen. Ist der Verletzte infolge des Unfalles nach Ablauf des Zeitraumes, der die Abfindung umfaßt, noch um ein Viertel oder mehr in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt, so ist ihm auf Antrag Rente zu gewähren. 6. Mehrbelastung der Krankenkassen durch Erweiterung der nicht ersatzfähigen Leistungsfähigkeit von 8 auf 13 Wochen. 7. Beseitigung der unentgeltlichen Rechtspflege durch Entrichtung einer Gebühr von 5 Mk. bei Einlegung der Berufung, die dann bei Erfolg der Berufung wieder erstattet wird. 8. Einführung der Anschlußberufung, wonach der Versicherungsträger sich jetzt der Berufung anschließen und an seinen Bescheid nicht mehr gebunden sein soll.

Gegen diese Forderungen, die eine Entlastung des Versicherungsträgers nur auf Kosten der Verletzten wollen, kann es nur schärfsten Kampf geben. Nicht Abbau, sondern Ausbau der Spezialversicherung heißt nach wie vor die Lösung.

D. B.

Arbeitsfürsorge ist Pflichtaufgabe der Wohlfahrtspflege. Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz 9/1931.

Eine bedeutsame Entscheidung wurde in der nachfolgenden Streitfrage zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat einer Stadt vom Bezirksausschuß Wiesbaden gefällt. Die Stadtverordnetenversammlung vertrat die Auffassung, daß der Arbeitszwang des

§ 19 RFV. sich zuungunsten des Hilfsbedürftigen auswirke und forderte die Einstellung der auf Grund des § 19 RFV. getroffenen Maßnahmen von Pflichtarbeit für Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung. Sie geht dabei davon aus, daß § 19 RFV. eine bloße Kannvorschrift sei, an welche sich der Fürsorgeverband nicht zu halten brauche. Der Magistrat der in Frage kommenden Stadt hatte sich diesen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung widersetzt, und der Bezirksausschuß in Wiesbaden entscheidet in der Streitfrage nun folgendermaßen:

Es ist zu entscheiden zwischen absoluten und relativen Kannvorschriften. Eine absolute Kannvorschrift ermächtigt die Behörde, über den Umfang ihrer Pflicht hinaus ein übriges zu tun. Eine relative Kannvorschrift enthält neben der Ermächtigung gleichzeitig die Verpflichtung, das sachgemäße Ermessen in vorgeschriebenem Umfang walten zu lassen. Sie ermächtigt die Behörden, zur Erfüllung ihrer Pflichten zwischen verschiedenen Wegen nach sachgemäßem Ermessen zu wählen. Daß § 19 RFV. als relative Kannvorschrift auszulegen ist, ergibt sich aus Sinn und Bedeutung der Bestimmung. Oberste Pflicht des Fürsorgeverbandes ist es, dem Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit Arbeit zu beschaffen, wie es andererseits oberste Pflicht des Hilfsbedürftigen ist, seine Arbeitskraft in den Grenzen des billigerweise Zumutbaren zur Beschaffung des Lebensbedarfs einzusetzen. Dieser Grundsatz ist in § 1 Abs. 2 RGr. ausgesprochen und wird in § 7 RGr. näher ausgeführt. § 7 Abs. 2 RGr. nimmt dann auf § 19 RFV. ausdrücklich Bezug, woraus sich die Bedeutung dieser Bestimmung im Rahmen des erwähnten Grundsatzes ergibt. Der Fürsorgeverband hat drei Wege zur Erfüllung seiner Pflichten. Er kann dem Hilfs-

bedürftigen die Möglichkeit zur Eingehung eines freien Arbeitsverhältnisses nachweisen (§ 6 Abs. 1 RGr.); er kann die Unterstützung durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewähren; und schließlich kann er die Unterstützung von einer solchen Arbeitsleistung abhängig machen (§ 7 Abs. 2 RGr. in Verbindung mit § 19 RFV.). Welchen Weg der Fürsorgeverband wählt, ist seinem sachgemäßen Ermessen überlassen. Diese relative Ermessensfreiheit ist in § 19 RFV. durch das Wort „kann“ bezeichnet. Das Ergebnis, daß § 19 zwingendes Recht enthält, steht auch in Einklang mit der Auffassung von Baath (Kommentar zur RFV., 7. Auflage, Anm. 1 zu § 19) und der Rechtsprechung des Bundesamts für Heimatwesen. D. B.

Die „Arbeiterfürsorge“, das Mitteilungsblatt des Reichsverbandes „Arbeiterfürsorge“ in der Tschechoslowakei, hat sich sehr gut entwickelt. Sie hat heute bereits zwei Bogen, wie unsere Zeitschrift.

Heft 7/8 vom Mai 1931 bringt einen Aufsatz von Dr. Ernst Slawik (leitender Arzt des Kindererholungsheims in Dittersbach): „Das appetitlose (nervöse) Kind“ sowie einen Aufsatz über die „Schutz-

aktion für den arbeitslosen Nachwuchs“. Dr. Hans Maier, Dresden, behandelt „Das tschechoslowakische Schutzaufsichtsgesetz, ein Musterbeispiel neuzeitlichen Minderheitengesetzes“. Es wird weiter berichtet über die „Ferienfürsorge für die werktätige Jugend“, die „Trinkerfürsorge der Arbeiterfürsorge“, die „Nähstuben der reichsdeutschen Arbeiterwohlfahrt“ und die Arbeit der polnischen Arbeiterwohlfahrt. Schließlich folgen Mitteilungen aus dem Verband „Arbeiterfürsorge“.

Wir beglückwünschen unsere Genossen in der Tschechoslowakei zu dem Aufstieg ihrer Arbeit. H. W.

Neueingänge.

„Die Versorgung der Arbeitslosen“. Von Dr. Bruno Broecker. Zeitschrift „Die Arbeit“ Nr. 5/1931, S. 317.

„Notlage und Sanierung der Invalidenversicherung“. Von Dr. Fritz Croner, Sozialpolitische Abteilung des Deutschen Werkmeisterverbandes. Zeitschrift „Die Arbeit“ Nr. 5/1931, S. 333.

Was wollen die Nationalsozialisten in den Gemeinden? Von Walter Auerbach, Berlin. Die Gemeinde Nr. 11/1931, S. 493.

B Ü C H E R S C H A U

Arbeitererholungsfürsorge. Ein neuer Weg in der Fürsorge an berufsschwachen Jugendlichen. Von Karl Witte, Direktor des Vereins für Innere Mission in Hamburg, Dr. Werner Villinger, Leitender Oberarzt der Jugendbehörde Hamburg, Elisabeth Ostermann, Leiterin des Mädchenheimes für Arbeitererholungs-

fürsorge in Fleestedt. Herausgegeben von Dr. theol. Adolf Stahl, Wichern-Verlag, Berlin-Spandau, 1930. Preis 1,80 Mk., 93 Seiten.

Der Evangelische Wohlfahrtsdienst veröffentlicht als 1. Heft seiner Reihe Jugenddienst eine Abhandlung über Arbeitererholungsfürsorge. Das Hamburger Jugendamt hat sich in besonderem Maße

derjenigen Jugendlichen angenommen, bei denen nach der Schulentlassung anzunehmen ist, daß sie auf Grund psychischer oder physischer Unentwickeltheit verwahrlosten könnten. Es handelt sich hier um berufsschwache oder berufsunreife Jugendliche, die sowohl der Gesundheits- als auch der Erziehungs- und Berufsfürsorge bedürfen. Im Rahmen einer langfristigen „Arbeiterholungsfürsorge“ soll diesen Jugendlichen in systematischer und sich allmählich steigender Weise Arbeitsanleitung gegeben werden. Da die Zahl dieser berufsschwachen Mädchen sehr groß ist, hat der Verein für Innere Mission in Hamburg ein eigenes Heim für Arbeiterholungsfürsorge in Fleestedt im Jahre 1927 errichtet. Ueber die prinzipielle Voraussetzung dieser Arbeit und über die ersten guten Erfolge derselben berichtet in anschaulicher

Weise das Heft Arbeiterholungsfürsorge.

Das Buch zeigt die durchaus günstigen Ergebnisse, über die es berichtet, einen deutlichen Beweis für die Wichtigkeit des Ausbaus vorbeugender Jugendfürsorgearbeit liefern.

Neueingänge.

„Abriss der Sozialpolitik“ von Ludwig Heyde, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig, Preis 1,80 Mk., 159-S.

Das Buch erscheint im 26. bis 30. Tausend. Wir verweisen auf unsere Besprechung in Heft 15/1930, S. 479.

„Die Industrialisierung der Sowjetunion“. Von Gg. Engelbert Graf. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 30. 32 S. Preis 0,40 Mk.

RM. 1,50

Vorzugspreis
für die vollständige

**Reichs-
versicherungsordnung**

Neuester Stand — Handliches
Taschenformat

**Medizinisches
Wörterbuch RM. 5,00**

Gesundheitsfürsorge

In der versicherten
Bevölkerung RM. 1,00

Sämtliche sonstige Literatur

Preise zuzüglich Versandkosten



Verlagsgesellschaft
deutscher Krankenkassen
No. 12. H.

Berlin-Charlottenburg 1, Bertholdstr. 157

**Lehrbuch der
Wohlfahrtspflege**

neubearbeitete und er-
weiterte Auflage, über
500 Seiten stark

Halbleinen 7,50

Ganzleinen 12,—

Bezirks- und Ortsausschüsse für
Arbeiterwohlfahrt erhalten bei
Sammelbestellungen den üb-
lichen Rabatt

Bestellungen sind an den
**HAUPTAUSSCHUSS FÜR
ARBEITER-
WOHLFAHRT E. V.,
BERLIN SW 61,
BELLE-ALLIANCE-PLATZ 8**
zu richten

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Siegertweg 8. —
Verantwortlich für die Redaktion: Lotte Lamke. — Verlag: Hauptauschuss für
Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts
Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 2.